

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Mit dem Gesetz soll der Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), umgesetzt werden, sofern die geänderten Rahmenbeschlüsse bereits umgesetzt worden sind. Bereits umgesetzt sind die Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI und 2006/783/JI. Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, die sich auf die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI beziehen, werden zusammen mit diesen Rahmenbeschlüssen umgesetzt.

B. Lösung

Der Rahmenbeschluss soll durch Änderungen des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) umgesetzt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung auf Bundes- und Landesebene wird mit insgesamt nicht näher bezifferbarem Erfüllungsaufwand belastet.

Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten fallen nicht an. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen¹⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1566) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„Inhaltsübersicht

Erster Teil

Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

Zweiter Teil

Auslieferung an das Ausland

§ 2 Grundsatz

§ 3 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung

§ 4 Akzessorische Auslieferung

§ 5 Gegenseitigkeit

§ 6 Politische Straftaten, politische Verfolgung

§ 7 Militärische Straftaten

¹⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24).

- § 8 Todesstrafe
- § 9 Konkurrierende Gerichtsbarkeit
- § 9a Auslieferung und Verfahren vor internationalen Strafgerichtshöfen
- § 10 Auslieferungsunterlagen
- § 11 Spezialität
- § 12 Bewilligung der Auslieferung
- § 13 Sachliche Zuständigkeit
- § 14 Örtliche Zuständigkeit
- § 15 Auslieferungshaft
- § 16 Vorläufige Auslieferungshaft
- § 17 Auslieferungshaftbefehl
- § 18 Fahndungsmaßnahmen
- § 19 Vorläufige Festnahme
- § 20 Bekanntgabe
- § 21 Verfahren nach Ergreifung auf Grund eines Auslieferungshaftbefehls
- § 22 Verfahren nach vorläufiger Festnahme
- § 23 Entscheidung über Einwendungen des Verfolgten
- § 24 Aufhebung des Auslieferungshaftbefehls
- § 25 Aussetzung des Vollzugs des Auslieferungshaftbefehls
- § 26 Haftprüfung
- § 27 Vollzug der Haft
- § 28 Vernehmung des Verfolgten
- § 29 Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der Auslieferung
- § 30 Vorbereitung der Entscheidung
- § 31 Durchführung der mündlichen Verhandlung
- § 32 Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 33 Erneute Entscheidung über die Zulässigkeit
- § 34 Haft zur Durchführung der Auslieferung
- § 35 Erweiterung der Auslieferungsbewilligung
- § 36 Weiterlieferung
- § 37 Vorübergehende Auslieferung
- § 38 Herausgabe von Gegenständen im Auslieferungsverfahren
- § 39 Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 40 Beistand

- § 41 Vereinfachte Auslieferung
- § 42 Anrufung des Bundesgerichtshofes

Dritter Teil Durchlieferung

- § 43 Zulässigkeit der Durchlieferung
- § 44 Zuständigkeit
- § 45 Durchlieferungsverfahren
- § 46 Durchlieferung bei vorübergehender Auslieferung
- § 47 Unvorhergesehene Zwischenlandung bei Beförderung auf dem Luftweg

Vierter Teil Rechtshilfe durch Vollstreckung ausländischer Erkenntnisse

- § 48 Grundsatz
- § 49 Weitere Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 50 Sachliche Zuständigkeit
- § 51 Örtliche Zuständigkeit
- § 52 Vorbereitung der Entscheidung
- § 53 Beistand
- § 54 Umwandlung der ausländischen Sanktion
- § 55 Entscheidung über die Vollstreckbarkeit
- § 56 Bewilligung der Rechtshilfe
- § 56a Entschädigung der verletzten Person
- § 56b Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
- § 57 Vollstreckung
- § 57a Kosten der Vollstreckung
- § 58 Sicherung der Vollstreckung

Fünfter Teil Sonstige Rechtshilfe

- § 59 Zulässigkeit der Rechtshilfe
- § 60 Leistung der Rechtshilfe
- § 61 Gerichtliche Entscheidung
- § 61a Datenübermittlung ohne Ersuchen
- § 61b Gemeinsame Ermittlungsgruppen
- § 61c Audiovisuelle Vernehmung

- § 62 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 63 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein ausländisches Verfahren
- § 64 Durchbeförderung von Zeugen
- § 65 Durchbeförderung zur Vollstreckung
- § 66 Herausgabe von Gegenständen
- § 67 Beschlagnahme und Durchsuchung
- § 67a Rechtshilfe für internationale Strafgerichtshöfe, zwischen- und überstaatliche Einrichtungen

Sechster Teil Ausgehende Ersuchen

- § 68 Rücklieferung
- § 69 Vorübergehende Überstellung aus dem Ausland für ein deutsches Verfahren
- § 70 Vorübergehende Überstellung in das Ausland für ein deutsches Verfahren
- § 71 Ersuchen um Vollstreckung
- § 71a Vereinbarung über die Verwertung, Herausgabe und Aufteilung des abgeschöpften Vermögens
- § 72 Bedingungen

Siebenter Teil Gemeinsame Vorschriften

- § 73 Grenze der Rechtshilfe
- § 74 Zuständigkeit des Bundes
- § 74a Internationale Strafgerichtshöfe, zwischen- und überstaatliche Einrichtungen
- § 75 Kosten
- § 76 Gegenseitigkeitszusicherung
- § 77 Anwendung anderer Verfahrensvorschriften
- § 77a Elektronische Kommunikation und Aktenführung
- § 77b Verordnungsermächtigung

Achter Teil Auslieferungs- und Durchlieferungsverkehr mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

- § 78 Vorrang des Achten Teils
- § 79 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung; Vorabentscheidung

Abschnitt 2

Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 80 Auslieferung deutscher Staatsangehöriger
- § 81 Auslieferung zur Verfolgung oder zur Vollstreckung
- § 82 Nichtanwendung von Vorschriften
- § 83 Ergänzende Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 83a Auslieferungsunterlagen
- § 83b Bewilligungshindernisse
- § 83c Fristen
- § 83d Entlassung des Verfolgten
- § 83e Vernehmung des Verfolgten

Abschnitt 3

Durchlieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 83f Durchlieferung
- § 83g Beförderung auf dem Luftweg

Abschnitt 4

Ausgehende Ersuchen um Auslieferung an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union

- § 83h Spezialität
- § 83i Unterrichtung über Fristverzögerungen

Neunter Teil

Vollstreckungshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Freiheitsentziehende Sanktionen

- § 84 Eingehende Ersuchen
- § 85 Ausgehende Ersuchen

Abschnitt 2

Geldsanktionen

Unterabschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 86 Vorrang

Unterabschnitt 2 Eingehende Ersuchen

- § 87 Grundsatz
- § 87a Vollstreckungsunterlagen
- § 87b Zulässigkeitsvoraussetzungen
- § 87c Vorbereitung der Entscheidung über die Bewilligung
- § 87d Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung
- § 87e Beistand
- § 87f Bewilligung der Vollstreckung
- § 87g Gerichtliches Verfahren
- § 87h Gerichtliche Entscheidung nach Einspruch
- § 87i Gerichtliche Entscheidung auf Antrag der Bewilligungsbehörde; Bewilligung
- § 87j Rechtsbeschwerde
- § 87k Zulassung der Rechtsbeschwerde
- § 87l Besetzung der Senate der Oberlandesgerichte
- § 87m Verbot der Doppelverfolgung; Mitteilung an das Bundeszentralregister
- § 87n Vollstreckung

Unterabschnitt 3 Ausgehende Ersuchen

- § 87o Grundsatz
- § 87p Inländisches Vollstreckungsverfahren

Abschnitt 3 Einziehung und Verfall

- § 88 Grundsatz
- § 88a Voraussetzungen der Zulässigkeit
- § 88b Unterlagen
- § 88c Ablehnungsgründe
- § 88d Verfahren
- § 88e Vollstreckung
- § 88f Aufteilung der Erträge
- § 89 Sicherstellungsmaßnahmen
- § 90 Ausgehende Ersuchen

Zehnter Teil

Sonstiger Rechtshilfeverkehr mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 91 Vorrang des Zehnten Teils

Abschnitt 2

Besondere Formen der Rechtshilfe

§ 92 Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Mitgliedstaaten der Europäischen Union

§ 92a Inhalt des Ersuchens

§ 92b Verwendung von nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI übermittelten Informationen einschließlich personenbezogener Daten

§ 92c Datenübermittlung ohne Ersuchen

§ 93 Gemeinsame Ermittlungsgruppen

§ 94 Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung

§ 95 Sicherungsunterlagen

§ 96 Grundsätzliche Pflicht zur Bewilligung von Sicherstellungsmaßnahmen

§ 97 Ersuchen um Herausgabe von Beweismitteln

Elfter Teil

Schlussvorschriften

§ 98 Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung

§ 98a Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen

§ 99 Einschränkung von Grundrechten“.

2. In § 81 Nummer 4 werden nach der Angabe „(ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl)“ eingefügt.
3. § 83 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
 - b) Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Ersuchen zum Zweck der Strafvollstreckung die verurteilte Person zu der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist oder“.
 - c) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 jedoch zulässig, wenn

1. die verurteilte Person
 - a) rechtzeitig
 - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, geladen wurde oder
 - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu dem Urteil geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die verurteilte Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und
 - b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass ein Urteil auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
2. die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
3. die verurteilte Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(3) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 auch zulässig, wenn die verurteilte Person nach Zustellung des Urteils

1. ausdrücklich erklärt hat, das ergangene Urteil nicht anzufechten, oder
2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die verurteilte Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und das ursprüngliche Urteil aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.

(4) Die Auslieferung ist abweichend von Absatz 1 Nummer 3 ferner zulässig, wenn der verurteilten Person unverzüglich nach ihrer Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat das Urteil persönlich zugestellt werden wird und die verurteilte Person über ihr in Absatz 3 Satz 2 genanntes Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Berufungsverfahren sowie über die hierfür geltenden Fristen belehrt werden wird. Das Verfahren auf Wiederaufnahme oder das Berufungsverfahren ist nach der Übergabe ohne unnötige Verzögerung zu beginnen. In dem Verfahren auf Wiederaufnahme oder in dem Berufungsverfahren ist bis zu dessen rechtskräftigen Abschluss regelmäßig oder auf Antrag der verurteilten Person eine Haftprüfung durchzuführen.“

4. In § 83a Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
5. § 83b wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Buchstaben a bis c werden die Nummern 1 bis 3.

- bb) Buchstabe d wird Nummer 4 und die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ werden durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Buchstaben a und b die Nummern 1 und 2.
6. § 83f wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. 1 L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „80 Abs. 4“ durch die Angabe „80 Absatz 3“ ersetzt.
7. In § 83i Satz 3 werden die Wörter „des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 190 S. 1)“ durch die Wörter „Europäischer Haftbefehl“ ersetzt.
8. In § 87 Absatz 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Geldsanktionen)“ eingefügt.
9. In § 87a Nummer 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
10. § 87b wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
- b) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
- „4. die betroffene Person zu der der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist,“.
- c) Die folgenden Absätze 4 bis 6 werden angefügt:
- „(4) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 jedoch zulässig, wenn
1. die betroffene Person
 - a) rechtzeitig
 - aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder
 - bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

- b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,
- 2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder
- 3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(5) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

- 1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder
- 2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.

(6) Die Vollstreckung der Geldsanktion ist abweichend von Absatz 3 Nummer 4 ferner zulässig, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen,

- 1. ausdrücklich auf das Recht auf mündliche Anhörung verzichtet hat und
- 2. erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.“

11. In § 87o Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.

12. § 88 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „(ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59)“ ein Komma und die Wörter „der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24) geändert worden ist, (Rahmenbeschluss Einziehung)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.

13. § 88a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 und in Nummer 2 jeweils die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die betroffene Person zu der der Anordnung des Verfalls oder der Einziehung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist;“.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „verurteilte“ durch das Wort „betroffene“ ersetzt.

c) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 jedoch zulässig, wenn

1. die betroffene Person

a) rechtzeitig

aa) persönlich zu der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, geladen wurde oder

bb) auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zur Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, so dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, und

b) dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann,

2. die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat oder

3. die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Verteidiger bevollmächtigt hat, sie in der Verhandlung zu verteidigen, und sie durch diesen in der Verhandlung tatsächlich verteidigt wurde.

(4) Die Vollstreckung einer nach Absatz 1 übersandten Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist in Abweichung von Absatz 2 Nummer 2 auch zulässig, wenn die betroffene Person nach Zustellung der Entscheidung

1. ausdrücklich erklärt hat, die ergangene Entscheidung nicht anzufechten, oder

2. innerhalb geltender Fristen keine Wiederaufnahme des Verfahrens oder kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Die betroffene Person muss zuvor ausdrücklich über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, erneut geprüft und die ursprüngliche Entscheidung aufgehoben werden kann, belehrt worden sein.“

14. § 88b Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.

b) In Nummer 8 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.

15. In § 88c Nummer 1 wird die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
16. In § 88d Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „verurteilten“ durch das Wort „betroffenen“ ersetzt.
17. In § 90 Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „2006/783/JI“ durch das Wort „Einziehung“ ersetzt.
18. § 94 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „(ABl. EU Nr. L 196 S. 45)“ durch die Wörter „(ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) (Rahmenbeschluss Sicherstellung)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 1 wird die Angabe „2003/577/JI“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
19. In § 95 Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
20. In § 97 werden die Wörter „2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union“ durch das Wort „Sicherstellung“ ersetzt.
21. In § 98 Satz 1 werden die Wörter „2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16)“ durch das Wort „Geldsanktionen“ ersetzt.
22. Vor § 99 wird folgender § 98a eingefügt:

„§ 98a

Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen

In Abweichung von § 83a Absatz 1, § 83f Absatz 1, § 87a Nummer 2, § 88b Absatz 1 und § 88c Nummer 1 ist die Vorlage des dort genannten Europäischen Haftbefehls oder der dort genannten Bescheinigungen ebenfalls in der Fassung vor dem 28. März 2011 zulässig, sofern der ersuchende Mitgliedstaat der Europäischen Union auf andere Art und Weise die zusätzlichen Angaben übermittelt, die gemäß den Artikeln 2 bis 4 des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24), erforderlich sind. Diese Regelung wird nicht mehr angewendet, sobald der letzte Mitgliedstaat der Europäischen Union den Rahmenbeschluss 2009/299/JI in sein nationales Recht umgesetzt hat.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Gesetz dient der Umsetzung des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 zur Änderung der Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI, 2006/783/JI, 2008/909/JI und 2008/947/JI, zur Stärkung der Verfahrensrechte von Personen und zur Förderung der Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen sind, zu der die betroffene Person nicht erschienen ist (ABl. L 81 vom 27.3.2009, S. 24, im Folgenden: Rb Abwesenheitsentscheidungen), sofern die geänderten Rahmenbeschlüsse bereits umgesetzt worden sind. Bereits umgesetzt sind die Rahmenbeschlüsse 2002/584/JI, 2005/214/JI und 2006/783/JI. Regelungen des Rahmenbeschlusses 2009/299/JI, die sich auf die Rahmenbeschlüsse 2008/909/JI und 2008/947/JI beziehen, sollen zusammen mit diesen Rahmenbeschlüssen umgesetzt werden.

I. Entstehungsgeschichte

Am 26. Februar 2009 hat der Rat der Europäischen Union den Rb Abwesenheitsentscheidungen angenommen, der auf einem Vorschlag von Slowenien, Frankreich, Tschechien, Schweden, der Slowakei, Deutschland sowie dem Vereinigten Königreich basiert (bzgl. des im Januar 2008 eingebrachten Vorschlags vgl. Ratsdokument 5213/08 sowie das erläuternde Memorandum 5213/08 ADD1). Der Rb Abwesenheitsentscheidungen hat zum Ziel, die Regelungen der gegenseitigen Anerkennung und/oder Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen, die bereits in den Instrumenten zur gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen vorhanden sind, zu ergänzen und zu vereinheitlichen und damit die Rechte der betroffenen Person zu stärken. Der Rahmenbeschluss enthält weder verpflichtende Regelungen noch Mindeststandards für die Ausgestaltung der nationalen Strafverfahrensordnungen im Hinblick auf Abwesenheitsentscheidungen. Er regelt vielmehr entsprechend den zuvor angenommenen Rahmenbeschlüssen, die auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung strafrechtlicher Entscheidungen beruhen, unter welchen Voraussetzungen ein ersuchter Mitgliedstaat die Rechtshilfe verweigern darf, weil dem Ersuchen eine Abwesenheitsentscheidung zugrunde liegt.

Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung geht auf die Sondertagung des Europäischen Rates vom 15. bis 16. Oktober 1999 im finnischen Tampere zurück. Dort wurde er zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit sowohl in Zivil- als auch in Strafsachen innerhalb der Union erklärt. Entsprechend den Schlussfolgerungen in Tampere wurde im Jahr 2000 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes angenommen. Dieses Maßnahmenprogramm umfasst gerichtliche Entscheidungen in allen Phasen des Strafverfahrens sowie für Strafverfahren anderweitig relevante Entscheidungen (ABl. C 12 vom 15.1.2001, S. 10). In dem 2004 angenommenen Haager Programm betonte der Europäische Rat, dass weitere Anstrengungen unternommen werden sollten, um den Zugang zur Justiz, die justizielle Zusammenarbeit sowie die umfassende gegenseitige Anerkennung als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit zu erleichtern. Der Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung ist nun auch im Vertrag über die Arbeitsweise der EU (Vertrag von Lissabon) in Artikel 82 hinsichtlich der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen festgeschrieben worden, der am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten ist. In dem im Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm unterstreicht der Europäische Rat, dass die Arbeit im Bereich der gegenseitigen Anerkennung fortgesetzt werden muss.

Auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußen die folgenden Rechtsinstrumente in Strafsachen:

- Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1, im Folgenden: Rb EuHb); zunächst umgesetzt durch das vom Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 18. Juli 2005 für nichtig erklärte Europäische Haftbefehlsgesetz (EuHbG) vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1748); die erneute Umsetzung des genannten Rahmenbeschlusses erfolgte durch das EuHbG vom 20. Juli 2006 (BGBl. I S. 1721) in den §§ 78 ff. des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) (vgl. auch BT-Drs. 16/1024 und 16/2015);
- Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juni 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln in der Europäischen Union (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45, im Folgenden: Rb Sicherstellung); umgesetzt durch Gesetz vom 6. Juni 2008 (BGBl. I S. 995) in den §§ 89, 94 ff. IRG (vgl. auch BT-Drs. 16/6563 und 16/8222);
- Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. L 76 vom 22.3.2005, S. 16, im Folgenden: Rb Geldsanktionen); umgesetzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) in den §§ 86 ff. IRG (vgl. auch BT-Drs. 17/1288);
- Rahmenbeschluss 2006/783/JI des Rates vom 6. Oktober 2006 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Einziehungsentscheidungen (ABl. L 328 vom 24.11.2006, S. 59, im Folgenden: Rb Einziehung); umgesetzt durch Gesetz vom 2. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3214) in den §§ 88 ff. IRG (vgl. auch BT-Drs. 16/12320);
- Rahmenbeschluss 2008/909/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile in Strafsachen, durch die eine freiheitsentziehende Strafe oder Maßnahme verhängt wird, für die Zwecke ihrer Vollstreckung in der Europäischen Union (ABl. L 327 vom 5.12.2008, S. 27, im Folgenden: Rb Freiheitsstrafen);
- Rahmenbeschluss 2008/947/JI des Rates vom 27. November 2008 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Urteile und Bewährungsentscheidungen im Hinblick auf die Überwachung von Bewährungsmaßnahmen und alternativen Sanktionen (ABl. L 337 vom 16.12.2008, S. 102, im Folgenden: Rb Bewährungsüberwachung);
- Rahmenbeschluss 2009/829/JI des Rates vom 23. Oktober 2009 über die Anwendung – zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union – des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung auf Entscheidungen über Überwachungsmaßnahmen als Alternative zur Untersuchungshaft (ABl. L 294 vom 11.11.2009, S. 20, im Folgenden: Rb Überwachungsanordnung).

Die Rahmenbeschlüsse Freiheitsstrafen, Bewährungsüberwachung und Überwachungsanordnung müssen noch umgesetzt werden.

Der Rb Sicherstellung sowie der Rb Überwachungsanordnung enthalten keine Regelungen über die gegenseitige Anerkennung und/oder Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen und sind somit nicht von den Änderungen betroffen, die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführt wurden. Die anderen Rahmenbeschlüsse haben die Frage eines Versagungsgrunds bei Abwesenheitsentscheidungen sehr unterschiedlich behandelt. So muss beispielsweise eine Einziehungsentscheidung auch dann anerkannt und vollstreckt werden, wenn die betroffene Person bei dem Verfahren nicht anwesend, jedoch durch einen Rechtsbeistand vertreten war (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Rb Einziehung). Unter denselben Umständen kann dagegen die Anerkennung und Vollstreckung

einer Bußgeldentscheidung verweigert werden (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Rb Geldsanktionen). Ein Europäischer Haftbefehl muss in bestimmten Fällen vollstreckt werden, wenn die Person – auch ohne von dem Strafverfahren, das zu der Haftstrafe geführt hat, unterrichtet worden zu sein – nach der Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat²⁾ die Möglichkeit haben wird, ein Wiederaufnahmeverfahren im ersuchenden Mitgliedstaat zu beantragen (Artikel 5 Nummer 1 Rb EuHb). Eine Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung besteht nach dem Rb Einziehung (dort Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e), nach dem Rb Geldsanktionen (dort Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g) und nach dem Rb Freiheitsstrafe (dort Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i) bzw. zur Überwachung von Bewährungsmaßnahmen nach Anerkennung eines Abwesenheitsurteils gemäß dem Rb Bewährungsüberwachung (dort Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h) jedoch nur, wenn die betroffene Person persönlich oder über einen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Mitgliedstaates zuständigen bzw. befugten Vertreter über das Verfahren (Termin und Ort der Verhandlung) in Kenntnis gesetzt worden ist oder angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht. Unerheblich ist dabei, ob die betroffene Person nach dem Recht des ersuchenden Mitgliedstaates ein Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens hatte, davon jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

Die unterschiedliche und teilweise erheblichen Auslegungsspielraum eröffnende Fassung der einzelnen Artikel der fünf Rahmenbeschlüsse im Hinblick auf den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen hat zu Unklarheiten bei der praktischen Umsetzung der Rechtsinstrumente geführt. Aufgrund der in den Mitgliedstaaten bestehenden unterschiedlichen prozessualen Bestimmungen über die Zulässigkeit von Abwesenheitsentscheidungen sind dadurch auch für die Bürgerinnen und Bürger Ungewissheiten hinsichtlich ihrer Rechte aufgetreten. Anstatt eine wirksame justizielle Zusammenarbeit zu ermöglichen, wurde diese vielfach erschwert.

Durch eine präzise und einheitliche Regelung des Versagungsgrundes bei Abwesenheitsentscheidungen beseitigt der Rb Abwesenheitsentscheidungen die entstandene Rechtsunsicherheit, stärkt Betroffenenrechte und erleichtert die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung in diesem Bereich.

II. Inhalt des Rahmenbeschlusses

Um diese Ziele zu erreichen, hat der Rb Abwesenheitsentscheidungen durch direkte Änderungen der Rb EuHb, Rb Geldsanktionen, Rb Einziehung, Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung verschiedene Neuerungen in Bezug auf den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen eingeführt. Diese neuen Bestimmungen sollen auch als Grundlage für künftige Rechtsakte dienen.

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen hat insbesondere die Voraussetzungen für eine ordentliche Ladung (bei deren Einhaltung keine Verweigerung der Vollstreckung erfolgen darf) verschärft. Danach muss die betroffene Person persönlich geladen oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung unterrichtet worden sein. Bei der zweiten Alternative wird zusätzlich gefordert, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Hierdurch werden die Interpretationsmöglichkeiten der alten Formulierungen in den genannten Rahmenbeschlüssen eingeschränkt. Darüber hinaus ist nunmehr auch die Rechtzeitigkeit der Information über Ort und Termin der Verhandlung normiert. Ferner muss – was die

²⁾ In Anlehnung an die Terminologie des IRG wird im Folgenden immer von dem ersuchten und dem ersuchenden Mitgliedstaat gesprochen, während die Rahmenbeschlüsse den ersuchten Mitgliedstaat einheitlich als Vollstreckungsstaat und den ersuchenden Mitgliedstaat entweder als Ausstellungsmitgliedstaat (Rb EuHb), Entscheidungsstaat (Rb Geldsanktionen, Rb Sicherstellung und Rb Einziehung), Ausstellungsstaat (Rb Freiheitsstrafen, Rb Bewährungsüberwachung) oder Anordnungsstaat (Rb Überwachungsanordnung) bezeichnen.

geltende Rechtslage bisher nicht vorsieht – die betroffene Person auch darüber informiert worden sein, dass bei ihrem Ausbleiben eine Abwesenheitsentscheidung ergehen kann.

In den Mitgliedstaaten wurden darüber hinaus bislang unterschiedliche Auffassungen in der Frage vertreten, ob eine Abwesenheitsentscheidung im Sinne des europäischen Rechts vorliegt, wenn die angeklagte Person in der zugrunde liegenden Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten wurde. Dies bewirkte, dass in einigen Ersuchen nicht angegeben wurde, dass die Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person ergangen ist, obwohl sie der zugrunde liegenden Verhandlung nicht beigewohnt hatte. Der Rb Abwesenheitsentscheidungen stellt nun klar, dass in diesen Fällen die Entscheidungen nur anerkannt und/oder vollstreckt werden müssen, wenn die betroffene Person durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde, dem sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein entsprechendes Mandat erteilt hatte.

Ist eine Abwesenheitsentscheidung ohne ordnungsgemäße Ladung oder ohne Mandatserteilung an einen Rechtsbeistand ergangen, so kann die Anerkennung und/oder Vollstreckung dieser Entscheidung nach dem Rb Abwesenheitsentscheidungen dennoch nicht verweigert werden, wenn die betroffene Person eine tatsächlich wirksame Möglichkeit hatte, ihre Verteidigung in einem erneuten Verfahren, bei dem sie hätte anwesend sein können, wahrzunehmen. Der betroffenen Person muss in diesem Fall die Abwesenheitsentscheidung zugestellt worden sein und sie muss über ihr Recht auf ein erneutes Verfahren informiert worden sein. Des Weiteren muss die betroffene Person ausdrücklich erklärt haben, dass sie die in Frage stehende Entscheidung nicht angreift, oder sie darf von ihrem Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs innerhalb der geltenden Frist keinen Gebrauch gemacht haben. Durch diese Regelung wird die bisher in den betroffenen Rahmenbeschlüssen mit Ausnahme des Rb EuHb enthaltene vage Formulierung ersetzt, die vorsah, dass die Anerkennung und Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung dann nicht verweigert werden darf, wenn die betroffene Person (gegenüber einer zuständigen Behörde) angegeben hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht bzw. sich dieser nicht widersetzt. Die Neuformulierung setzt voraus, dass die betroffene Person ein Recht auf ein erneutes Verfahren hat, und es wird klargestellt, dass die zuvor erfolgte Zustellung der Entscheidung Voraussetzung für einen Verzicht auf die Anfechtung dieser Entscheidung ist. Darüber hinaus sind wichtige Anforderungen an das erneute Verfahren festgelegt worden. So muss es sich, falls die betroffene Person bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend war, um eine erneute Tatsacheninstanz handeln, die nicht nur auf die Prüfung neuer Beweismittel beschränkt ist, sondern den gesamten Sachverhalt wieder aufgreift. Das erneute Verfahren muss auch zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können.

Der Rb EuHb sieht bislang eine solche Verpflichtung zur Vollstreckung eines europäischen Haftbefehls bei erklärter Nichtanfechtung des Abwesenheitsurteils nicht vor. Allerdings wurde von verschiedenen Mitgliedstaaten ein Urteil auch dann nicht als Abwesenheitsurteil angesehen, wenn die betroffene Person die Möglichkeit hatte, das dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Urteil anzufechten, und diese Möglichkeit nicht genutzt hat. Gleiches galt, wenn die betroffene Person ausdrücklich nach der Zustellung des Urteils erklärt hat, sie wolle dieses nicht anfechten. Die Klarstellung, wann die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in diesen Fällen nicht verweigert werden kann, räumt die entstandenen Unsicherheiten aus.

Beim Rb EuHb ist darüber hinaus – im Einklang mit der bisherigen Rechtslage – vorgesehen, dass der Haftbefehl für den Fall, dass der betroffenen Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt worden ist, auch dann zu vollstrecken ist, wenn gewährleistet ist, dass die Person nach ihrer Überstellung an den ersuchenden Mitgliedstaat – auf Antrag – ein angemessenes Recht auf ein erneutes Verfahren geltend machen kann. Neu ist, dass der Rahmenbeschluss jetzt ausdrücklich bestimmt, dass der betroffenen Person unverzüglich nach erfolgter Überstellung das Abwesenheitsurteil zuzustellen ist und sie über ihr Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren zu informie-

ren ist, bei dem sie anwesend sein kann. Auch bei diesem erneuten Verfahren muss es sich im Falle ihrer Abwesenheit in der durchgeführten Tatsacheninstanz um ein Verfahren handeln, in dem der gesamte Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, überprüft wird. Ebenfalls muss das erneute Verfahren zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können. Schließlich muss die betroffene Person über die Frist unterrichtet werden, innerhalb welcher sie das erneute Verfahren beantragen kann. Auch insoweit wird mithin die im Rb EuHb bisher enthaltene, mehrdeutige Formulierung präzisiert, wonach die ausstellende Behörde eine als „ausreichend erachtete Zusicherung“ geben musste, dass die Person die Möglichkeit haben wird, die Wiederaufnahme des Verfahrens im Ausstellungsstaat zu beantragen. Die Möglichkeiten der betroffenen Person, dieses Recht tatsächlich wirksam wahrzunehmen, werden dadurch verbessert. Da die Vollstreckungshilfe im Gegensatz zur Auslieferung eine rechtskräftig ergangene Entscheidung voraussetzt, fehlt folgerichtig eine gleichlautende Regelung mit Blick auf die anderen Rahmenbeschlüsse.

Ein wesentlicher Fortschritt des Rb Abwesenheitsentscheidungen liegt ferner in der Überarbeitung der Formulare, die als Grundlage der Ersuchen dienen. Künftig sehen die Formulare die Verpflichtung vor, jeweils konkret anzugeben, wie die folgenden Voraussetzungen erfüllt wurden:

- dass die betroffene Person rechtzeitig persönlich geladen bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung informiert war und dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann;
- dass sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bevollmächtigt hat und sie durch diesen auch tatsächlich verteidigt wurde; oder
- dass ihr die Entscheidung an einem bestimmten Tag zugestellt wurde und sie nach darüber erfolgter Belehrung ausdrücklich auf ein ihr zustehendes Recht auf ein erneutes Verfahren verzichtet bzw. innerhalb der anwendbaren Frist (nach Zustellung des Urteils) von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Es ist nunmehr auch ausdrücklich festgelegt, dass diese präzisierenden Angaben gemacht werden müssen, wenn die betroffene Person nicht persönlich bei der Verhandlung anwesend war. Insofern können die Regelungen durch nationale Interpretation des Vorliegens oder Nichtvorliegens einer Abwesenheitsentscheidung nicht mehr so einfach umgangen werden.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Rb Abwesenheitsentscheidungen:

Artikel 1 definiert den Zweck und Anwendungsbereich des Rahmenbeschlusses. Ziele des Rahmenbeschlusses sind nach Absatz 1 die Stärkung der Verfahrensrechte von Personen im Strafverfahren, die Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und insbesondere die Verbesserung der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen. Ein Umsetzungsbedarf wird dadurch nicht ausgelöst. Nach Absatz 2 sind die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrages über die Europäische Union (im Folgenden: EUV), einschließlich der Verteidigungsrechte der betroffenen Personen, zu achten. Diese Bestimmung findet im deutschen Recht seine Entsprechung in § 73 Satz 2 IRG.

Artikel 2 fügt in den Rb EuHb einen neuen Artikel 4a ein, mit dem Artikel 5 Nummer 1 Rb EuHb ersetzt wird. Artikel 5 Absatz 1 Rb EuHb wird folgerichtig gemäß Artikel 2 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen gestrichen.

Artikel 4a Absatz 1 Rb EuHb (neu) belässt es bei dem Grundsatz, dass die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung abgelehnt werden kann, wenn die verurteilte Person nicht persönlich zu der Verhandlung erschienen ist. Bei Vorliegen der in den Buchstaben

a, b, c und d aufgezählten Ausnahmetatbestände besteht jedoch eine Pflicht zur Bewilligung des Ersuchens. Der in Buchstabe a genannte Ausnahmefall – rechtzeitige Unterrichtung über den Termin und Ort der Verhandlung durch persönliche Vorladung oder andere tatsächlich offizielle Benachrichtigung, die zweifelsfrei nachgewiesen wurde, sowie Unterrichtung über die Möglichkeit einer Entscheidung in Abwesenheit – ist in § 83 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E umgesetzt. Die Pflicht zur Anerkennung einer Entscheidung, die bei tatsächlicher Verteidigung durch einen durch die betroffene Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung bevollmächtigten Rechtsbeistand ergangen ist (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b Rb EuHb [neu]), ist in § 83 Absatz 2 Nummer 3 IRG-E umgesetzt. Die Voraussetzung, dass die betroffene Person einem Verteidiger ein Mandat erteilt hat, stellt sicher, dass es einen Kontakt zwischen der betroffenen Person und dem Verteidiger gegeben haben muss. Damit wird ausgeschlossen, dass die betroffene Person durch einen vom Staat bestellten Pflichtverteidiger vertreten wird, ohne dass sichergestellt ist, dass sie Kenntnis von dem Ort und Termin der Verhandlung hatte. § 83 Absatz 3 IRG-E setzt die Verpflichtung zur Anerkennung eines Abwesenheitsurteils um, gegen das die betroffene Person nach Zustellung des Urteils und ausdrücklicher Unterrichtung über das Recht auf ein erneutes Verfahren, an dem sie teilnehmen kann, bewusst durch namentliche Erklärung oder Verstreichenlassen der geltenden Anfechtungsfrist keine Rechtsbehelfe geltend gemacht hat (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe c Rb EuHb [neu]).

Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) enthält die bereits in Artikel 5 Nummer 1 Rb EuHb enthaltene Besonderheit des Auslieferungsrechts, wonach ein Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines Abwesenheitsurteils auch dann zu bewilligen ist, wenn das Urteil nicht persönlich zugestellt worden ist, aber der betroffenen Person die Möglichkeit eines weiteren Verfahrens nach ihrer Überstellung offensteht. Die nach dem Rb Abwesenheitsentscheidungen für diesen Fall ausdrücklich festgelegten Bedingungen, d. h. unverzügliche Zustellung des Abwesenheitsurteils, ausdrückliche Unterrichtung über das Recht auf ein erneutes Verfahren sowie Information über die Antragsfrist des zulässigen Rechtsbehelfs, sind in § 83 Absatz 4 IRG-E umgesetzt.

Artikel 4a Absatz 2 Rb EuHb (neu) bezieht sich auf die Situation, dass der verurteilten Person vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls zur Vollstreckung nicht bekannt war, dass gegen sie ein Strafverfahren geführt worden ist. In diesem Fall hat die verurteilte Person vor ihrer Überstellung einen Anspruch, eine Abschrift des Urteils zu verlangen. Der ersuchende Staat ist verpflichtet, der betroffenen Person die Abschrift des Urteils unverzüglich über den ersuchten Staat zuzuleiten, sobald er Kenntnis von der Geltendmachung des Anspruchs erhalten hat. Durch diese Regelung wird gewährleistet, dass die betroffene Person die tatsächlich wirksame Möglichkeit hat, von dem Inhalt des in ihrer Abwesenheit ergangenen Urteils Kenntnis zu nehmen. Nach der deutschen Strafprozessordnung kann zwar unter gewissen Voraussetzungen ausnahmsweise auch ein Urteil in Abwesenheit der angeklagten Person ergehen (vgl. die §§ 231 Absatz 2 ff. und § 408a Strafprozessordnung [im Folgenden: StPO]). § 33 StPO sichert jedoch in jedem Falle das rechtliche Gehör der angeklagten Person. Daher besteht Umsetzungsbedarf im deutschen Recht nur für den Fall, dass im Ausland ein Strafverfahren mit einem Urteil abgeschlossen wurde, von dem die betroffene Person keine Kenntnis hatte. Für die zuständige, ersuchte deutsche Behörde ergibt sich dann aus Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenbeschlusses eine Mitwirkungspflicht bei der Beschaffung des Urteils. Diese Mitwirkungspflicht kann in den Richtlinien für den Verkehr mit dem Ausland in strafrechtlichen Angelegenheiten (RiVAST) umgesetzt werden.

Artikel 4a Absatz 3 Rb EuHb (neu) enthält eine Sondervorschrift zur Haftprüfung für den Fall der Durchführung eines Rechtsbehelfs nach Abwesenheitsurteil. Die Haftprüfung muss sich zu der Frage verhalten, ob die Haft aufgehoben oder ausgesetzt werden kann. Ferner wird festgelegt, dass das erneute Verfahren ohne unnötige Verzögerung nach der Überstellung beginnen muss. Ein Umsetzungsbedarf entsteht im deutschen Recht nur im Hinblick auf eingehende Ersuchen, da an die Bundesrepublik Deutschland keine Personen nach Maßgabe von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) übergeben wer-

den können. Die Möglichkeit einer Verurteilung in Abwesenheit mit nachfolgender Durchführung einer Hauptverhandlung eröffnet das deutsche Strafprozessrecht nicht.

Die in dem neu eingeführten Artikel 4 a Rb EuHb vorgesehenen Änderungen sind gemäß Artikel 2 Nummer 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen in dem im Anhang zum Rb EuHb abgedruckten Europäischen Haftbefehl durch Neufassung des dortigen Buchstabens d aufgenommen worden. Der Europäische Haftbefehl soll bei der Stellung des Ersuchens um Auslieferung an den ersuchten Staat übermittelt werden.

Artikel 3 enthält eine Neufassung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g des Rb Geldsanktionen. Nach Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe a des Rb Abwesenheitsentscheidungen wird der bisherige Versagungsgrund des Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer i nunmehr Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Rb Geldsanktionen (neu). Eine Änderung des Wortlauts bzw. des Inhalts ist damit nicht verbunden, so dass kein Änderungsbedarf im deutschen Recht entsteht. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Rb Geldsanktionen (neu) ist durch das Gesetz zur Umsetzung des Rb Geldsanktionen vom 18. Oktober 2010 (BGBl. I S. 1408) in § 87b Absatz 3 Nummer 3 IRG umgesetzt worden.

Der durch Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Rb Abwesenheitsentscheidungen in Artikel 7 Absatz 2 Rb Geldsanktionen eingeführte neue Buchstabe i stimmt fast wortwörtlich mit Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) überein. Unterschiede ergeben sich nur im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufbau des jeweiligen Rahmenbeschlusses, die zu vollstreckenden Entscheidungen sowie die in dem jeweiligen Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen (neu) ist in § 87b Absatz 4 und 5 IRG-E umgesetzt.

Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) regelt eine ganz bestimmte Art von Verfahren, in denen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von dem Willen der betroffenen Person abhängt. Im Gegensatz zu den Verfahren unter Buchstabe i (neu) hat eine mündliche Verhandlung aufgrund eines Verzichts der betroffenen Person auf mündliche Anhörung nicht stattgefunden und die Entscheidung ist auf der Grundlage der schriftlichen Unterlagen getroffen worden. Trotzdem handelt es sich nicht um ein von Buchstabe g (neu) geregeltes schriftliches Verfahren, da eine mündliche Anhörung der betroffenen Person grundsätzlich vorgesehen war. Eine aus einem solchen Verfahren resultierende Entscheidung ist dann zu vollstrecken, wenn die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich auf ihr Recht auf mündliche Anhörung verzichtet und erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten. Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) ist in § 87b Absatz 6 IRG-E umgesetzt.

Artikel 3 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen passt Artikel 7 Absatz 3 Rb Geldsanktionen entsprechend dahingehend an, dass der dort vorgesehene Konsultationsmechanismus nach der Neufassung des ursprünglichen Buchstaben g in die Buchstaben g, i und j jetzt bei den in Buchstabe c und g (entspricht ursprünglicher Regelung) sowie den in Buchstabe i und j geregelten Versagungsgründen gegeben ist.

Artikel 3 Nummer 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen sieht entsprechend der notwendigen Änderungen des Europäischen Haftbefehls eine Anpassung der im Anhang zum Rb Geldsanktionen abgedruckten Bescheinigung vor, die nach Artikel 4 Rb Geldsanktionen obligatorisch bei der Stellung von Ersuchen zu verwenden ist. In die Bescheinigung sind die in Artikel 3 Nummer 1 Buchstabe b Rb Abwesenheitsentscheidungen vorgesehenen Änderungen eingearbeitet worden.

Artikel 4 Rb Abwesenheitsentscheidungen enthält eine Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung, die ebenfalls fast wörtlich Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) entspricht. Unterschiede ergeben sich auch hier nur im Hinblick auf den unterschiedlichen Aufbau des jeweiligen Rahmenbeschlusses, die zu vollstreckenden

Entscheidungen sowie die in dem jeweiligen Zusammenhang vorzulegenden Unterlagen. Artikel 4 ist in § 88a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG-E umgesetzt. Aufgrund der durch die Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung bedingten Änderungen wurde Buchstabe j der im Anhang zum Rb Einziehung abgedruckten Bescheinigung gemäß Artikel 4 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen angepasst.

Artikel 5 Rb Anwesenheitsentscheidungen ändert im gleichen Umfang Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen. Buchstabe i Nummer 1 der im Anhang I des Rb Freiheitsstrafen abgedruckten Bescheinigung wurde entsprechend neu gefasst. Allerdings verweist in der deutschen Fassung Artikel 5 Nummer 1 Rb Abwesenheitsentscheidungen irrtümlich auf Buchstabe f von Artikel 9 Absatz 1 Rb Freiheitsstrafen und Artikel 5 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen versehentlich auf Buchstabe k Nummer 1 der nach Maßgabe des Rb Freiheitsstrafen zu übermittelnden Bescheinigung. Hierbei handelt es sich offensichtlich um redaktionelle Fehler. In der englischen Fassung wird in Artikel 5 Nummer 1 Rb Abwesenheitsentscheidungen richtigerweise auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen und in Artikel 5 Nummer 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen auf Buchstabe i Nummer 1 der Bescheinigung Bezug genommen. Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe i Rb Freiheitsstrafen betrifft den Versagungsgrund bei Abwesenheitsentscheidungen während Buchstabe f den Versagungsgrund der Immunität regelt. Ebenso enthält Buchstabe i Nummer 1 der im Anhang I des Rb Freiheitsstrafen abgedruckten Bescheinigung die Information, ob das Urteil in Abwesenheit ergangen ist. Buchstabe k Nummer 1 der Bescheinigung beinhaltet dagegen die Auskunft über die in Artikel 6 Absatz 3 Rb Freiheitsstrafen obligatorisch vorgesehene Möglichkeit der betroffenen Person, sofern sie sich noch im ersuchenden Staat befindet, zur Übermittlung des Urteils und der Bescheinigung an einen anderen Mitgliedstaat Stellung zu nehmen.

Artikel 6 Rb Abwesenheitsentscheidungen überträgt die in Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a bis c Rb EuHb (neu) enthaltenen Regelungen auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe h Rb Bewährungsüberwachung. Gemäß Artikel 6 Nummer 2 wurden die dadurch bedingten Änderungen in Buchstabe h der im Anhang zum Rb Bewährungsüberwachung abgedruckten Bescheinigung eingearbeitet.

Die Umsetzung der Artikel 5 und 6 des Rb Abwesenheitsentscheidungen erfolgt im Zusammenhang mit der Umsetzung der sie betreffenden Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung.

Artikel 7 stellt klar, dass der Rahmenbeschluss für Gibraltar Anwendung findet.

Die Artikel 8 bis 10 enthalten Bestimmungen zur Umsetzung, zur Überprüfung und zum Inkrafttreten. Der Rahmenbeschluss war bis zum 28. März 2011 umzusetzen. Bis zu diesem Tag fanden die bislang geltenden Vorschriften der zu ändernden Rahmenbeschlüsse weiterhin Anwendung (Artikel 8 Absatz 4).

III. Abwesenheitsentscheidungen im deutschen Recht

1. Deutsches Recht

Die deutsche Strafprozessordnung lässt eine Hauptverhandlung gegen eine abwesende angeklagte Person nur in abgestufter Weise in dem im Folgenden dargestellten, sehr eingeschränkten Umfang zu und verlangt dabei zur Sicherung des rechtlichen Gehörs zusätzliche, die angeklagte Person schützende Ausgleichsmaßnahmen. Sie erfüllt damit in Bezug auf Abwesenheitsentscheidungen grundsätzlich die inhaltlichen Kriterien, die der Rb Abwesenheitsentscheidungen für die Gewährung von Rechtshilfe aufstellt. Andere EU-Mitgliedstaaten könnten auf der Grundlage des Rahmenbeschlusses deutsche ausgehende Rechtshilfeersuchen daher nur in Ausnahmefällen verweigern.

So gehört es nach deutschem Verfassungsrecht zu den elementaren Anforderungen des Rechtsstaats, die insbesondere im Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht (Artikel 103 Absatz 1 des Grundgesetzes [im Folgenden: GG]) Ausprägung gefunden haben, dass niemand zum bloßen Gegenstand eines ihn betreffenden staatlichen Verfahrens gemacht werden darf; auch die Menschenwürde des Einzelnen (Artikel 1 Absatz 1 GG) wäre durch ein solches staatliches Handeln verletzt. Daraus ergibt sich insbesondere für das Strafverfahren, das zu den schwersten in allen Rechtsordnungen überhaupt vorgesehenen Eingriffen in die persönliche Freiheit des Einzelnen führen kann, das zwingende Gebot, dass die beschuldigte Person im Rahmen der von der Verfahrensordnung aufgestellten, angemessenen Regeln die Möglichkeit haben und auch tatsächlich ausüben können muss, auf das Verfahren einzuwirken, sich persönlich zu den gegen sie erhobenen Vorwürfen zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende und erschöpfende Nachprüfung und gegebenenfalls auch Berücksichtigung zu erreichen (vgl. BVerfGE 63, 332, 337 f.; BVerfG NJW 1991, 1411; BVerfG StV 2004, 438, 439 f.; BGHSt 47, 120, 124).

Als Ausfluss dieses Gebots legt § 285 Absatz 1 StPO für den deutschen Strafprozess den Grundsatz fest, dass gegen eine abwesende Person keine Hauptverhandlung stattfindet. Der Begriff der Abwesenheit im engeren Sinn wird nach § 276 Absatz 1 StPO dahingehend definiert, dass eine beschuldigte Person als abwesend gilt, wenn ihr Aufenthalt unbekannt ist oder wenn sie sich im Ausland aufhält und ihre Gestellung vor das zuständige Gericht nicht ausführbar oder nicht angemessen erscheint. Mit diesem Prinzip soll ausgeschlossen werden, dass jemand ohne die Möglichkeit, sich zu verteidigen, ja sogar in Unkenntnis des gegen ihn anhängigen Verfahrens und somit ohne rechtliches Gehör verurteilt werden kann.

Von dem so definierten Begriff des abwesenden Beschuldigten unterscheidet die Strafprozessordnung den ausgebliebenen Angeklagten. Dies ist die ordnungsgemäß zur Hauptverhandlung geladene angeklagte Person, die dennoch nicht zur Hauptverhandlung erschienen ist. Auch gegen diese findet nach der in § 230 Absatz 1 StPO aufgestellten Grundentscheidung eine Hauptverhandlung nicht statt. Damit ist ausgeschlossen, dass eine angeklagte Person ohne Kenntnis vom Verfahren und ohne anwesend zu sein, verurteilt werden kann.

Das Prinzip der Anwesenheit der angeklagten Person erfasst danach zwei miteinander verbundene Aspekte. Neben dem Anwesenheitsrecht steht die Anwesenheitspflicht der angeklagten Person. Mit ihrer Anwesenheit soll in erster Linie das rechtliche Gehör sichergestellt werden. Daneben spielt jedoch auch das Sachaufklärungsinteresse eine gewichtige Rolle.

Von diesen Grundsätzen gibt es im Interesse der Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege eng auszulegende Ausnahmen, denen die Erwägung zugrunde liegt, dass es gegen die Interessen der Strafrechtspflege verstieße, wenn die Entscheidung darüber, ob ein Strafverfahren einzuleiten und durchzuführen ist, von der Mitwirkungsbereitschaft der beschuldigten bzw. angeklagten Person abhängig gemacht werden würde. Diese Ausnahmen beziehen sich allerdings alle auf das Anwesenheitsrecht bzw. die Anwesenheitspflicht der betroffenen Person in der Hauptverhandlung und nicht auf die Frage ihrer ordnungsgemäßen Ladung und mithin auf die grundsätzliche Möglichkeit der Ausübung ihres Anwesenheitsrechts. Sie beruhen auf dem Rechtsgedanken der Verwirkung des Anwesenheitsrechts.

Nach § 231 Absatz 2 StPO kann eine Hauptverhandlung in Abwesenheit der angeklagten Person zu Ende geführt werden, wenn diese sich eigenmächtig aus der Hauptverhandlung entfernt oder bei deren Fortsetzung ausbleibt, sofern sie bereits über die Anklage abschließend vernommen worden ist und das Gericht ihre fernere Anwesenheit nicht für erforderlich erachtet. Die Rechtsprechung wendet diese Vorschrift auch in Fällen an, in denen sich die angeklagte Person bewusst zur Verhinderung des Verfahrens in eine

krankhafte, ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließende Erregung versetzt hat (BGHSt 2, 300, 304 f.). § 231a StPO schreibt als Ergänzung zu § 231 Absatz 2 StPO vor, dass eine Hauptverhandlung auch dann in Abwesenheit der angeklagten Person durchzuführen oder fortzusetzen ist, wenn sie noch nicht abschließend über die Anklage vernommen worden war. Besondere Voraussetzungen hierfür sind, dass sich die angeklagte Person vorsätzlich und schuldhaft in einen ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt und dadurch wissentlich die ordnungsgemäße Durchführung oder Fortsetzung der Hauptverhandlung in ihrer Gegenwart verhindert hat. Das Gericht darf ferner die Anwesenheit der angeklagten Person nicht für unerlässlich halten und die angeklagte Person muss nach Eröffnung des Hauptverfahrens Gelegenheit gehabt haben, sich vor dem Gericht oder einem beauftragten Richter zur Anklage zu äußern. Sofern die angeklagte Person keinen Verteidiger hat, ist ihr ein solcher zu bestellen. In Abwesenheit der angeklagten Person kann ferner verhandelt werden, wenn sie wegen ordnungswidrigen Benehmens aus dem Sitzungszimmer entfernt oder zur Haft abgeführt wurde, sofern das Gericht die fernere Anwesenheit der angeklagten Person nicht für unerlässlich hält und solange zu befürchten ist, dass ihre Anwesenheit den Ablauf der Hauptverhandlung in schwerwiegender Weise beeinträchtigen würde. Der angeklagten Person ist aber in jedem Fall Gelegenheit zu geben, sich zur Anklage zu äußern (§ 231b StPO). Sobald die angeklagte Person wieder verhandlungsfähig ist (§ 231a Absatz 2 StPO) bzw. wieder vorgelassen wird (§ 231b Absatz 2 StPO) ist sie über den wesentlichen Inhalt des in ihrer Abwesenheit Verhandelten zu unterrichten.

Eine Vereinfachung des Verfahrens in Strafsachen von geringer Bedeutung ermöglicht § 232 StPO. Nach dieser Vorschrift kann die Hauptverhandlung ohne die angeklagte Person durchgeführt werden, wenn diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen worden ist, dass in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann. Weitere Voraussetzung ist jedoch, dass nur Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Es handelt sich hierbei um ein Ungehorsamsverfahren. Dem eigenmächtigen Ausbleiben steht das eigenmächtige Sich-Entfernen aus der Hauptverhandlung gleich. Der angeklagten Person wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, gegen das Urteil gemäß § 235 StPO binnen einer Woche nach seiner Zustellung um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachzusuchen, sofern sie kein Verschulden an der Säumnis nach § 232 StPO trifft. Bei Unkenntnis von der Ladung zur Hauptverhandlung kommt es auf ein Verschulden nicht an. Die angeklagte Person kann in diesem Fall, sofern die fehlende Kenntnis für die Säumnis ursächlich ist, stets die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen. Die Wiedereinsetzung beseitigt das Abwesenheitsurteil ohne weiteres.

§ 233 StPO betrifft den Fall der Befreiung der angeklagten Person von ihrer Anwesenheitspflicht im trichterlichen Verfahren. Nach dieser Vorschrift kann die angeklagte Person auf ihren Antrag hin von der Verpflichtung zum Erscheinen in der Hauptverhandlung entbunden werden, wenn nur Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen, Verwarnung mit Strafvorbehalt, Fahrverbot, Verfall, Einziehung, Vernichtung oder Unbrauchbarmachung, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Für diesen Fall ist eine Vernehmung der angeklagten Person über die Anklage durch einen beauftragten oder ersuchten Richter zwingend vorgeschrieben. Die vom Erscheinen entbundene angeklagte Person muss trotzdem zur Hauptverhandlung geladen werden. Auch in diesem Fall ist die angeklagte Person wie in allen anderen Fällen, in denen die Hauptverhandlung ohne ihre Anwesenheit stattfinden kann, befugt, sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Verteidiger vertreten zu lassen (§ 234 StPO).

Ein Verstoß gegen die §§ 230 Absatz 1, 231 Absatz 2, 231 b Absatz 1, 232 und 233 StPO stellt einen zwingenden Urteilsaufhebungsgrund nach § 338 Nummer 5 StPO dar, sofern die angeklagte Person in einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung abwesend war. Ein Beschluss nach § 231a StPO ist dagegen mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Einen Spezialfall stellt der Dispens von der persönlichen Anwesenheitspflicht der angeklagten Person dar, wenn sie sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl (§ 411 Absatz 2 StPO) oder im Privatklageverfahren (§ 387 Absatz 1 StPO) vertreten lässt.

Für das Sicherungsverfahren kann die Hauptverhandlung nach § 415 Absatz 1 StPO erforderlichenfalls ganz ohne die beschuldigte Person durchgeführt werden, wenn ihr Erscheinen wegen ihres Zustands unmöglich oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung unangebracht ist. Die beschuldigte Person ist in diesem Fall jedoch vor der Hauptverhandlung durch einen beauftragten Richter unter Zuziehung eines Sachverständigen zu vernehmen (§ 415 Absatz 2 StPO). § 415 Absatz 3 StPO eröffnet darüber hinaus die Möglichkeit nach Vernehmung der beschuldigten Person zur Sache, die Hauptverhandlung durchzuführen, auch wenn die beschuldigte Person nicht oder nur zeitweise zugegen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass ansonsten die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung nicht möglich ist, sei es mit Rücksicht auf den Zustand der beschuldigten Person oder sei es aus sonstigem Grund, zum Beispiel weil die in Erregung geratene beschuldigte Person die Verhandlung ständig stört.

Im Berufungsverfahren führt das nicht genügend entschuldigte Ausbleiben der angeklagten Person bei Beginn der Hauptverhandlung nach dem derzeit noch geltenden § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO regelmäßig dazu, dass das Gericht eine Berufung der angeklagten Person ohne Verhandlung zur Sache zu verwerfen hat. Die Verwerfung rechtfertigt sich aufgrund der Vermutung, dass eine angeklagte Person durch ihr Ausbleiben zu erkennen gibt, dass sie an der Durchführung der Berufungshauptverhandlung kein Interesse mehr habe und auf das Rechtsmittel verzichte. Nur in den Fällen, in denen die StPO dem Verteidiger ausnahmsweise eine über die Verteidigung hinausgehende Vertretung der angeklagten Person in der Hauptverhandlung erlaubt (§§ 232 ff. StPO, § 411 Absatz 2 Satz 1 StPO), scheidet eine Verwerfung nach § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO aus, wenn für die ausgebliebene angeklagte Person ein Verteidiger mit schriftlicher Vertretungsvollmacht erscheint. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) hat zwischenzeitlich entschieden, dass das in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe c der Europäischen Menschenrechtskonvention (im Folgenden: EMRK) garantierte Recht einer angeklagten Person, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen, verletzt sei, wenn deren Berufung trotz Erscheinens eines von ihr bevollmächtigten Verteidigers als Vertreter gemäß § 329 Absatz 1 Satz 1 StPO verworfen werde (EGMR, No. 30804/07, Urteil vom 8. November 2012, *Neziraj gegen Bundesrepublik Deutschland*, Ziffer 64). Dem Urteil wird durch eine Änderung des § 329 StPO Rechnung zu tragen sein (vgl hierzu bereits Referentenentwurf des BMJV für ein Gesetz zur Stärkung des Rechts auf Vertretung durch einen Verteidiger in der Berufungshauptverhandlung vom 6. Januar 2014, abrufbar unter <http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RefE-Recht-auf-Vertretung-in-der-Berufungshauptverhandlung.pdf>).

Im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl ist nach der derzeit geltenden Rechtslage bei unentschuldigtem Ausbleiben der angeklagten Person in der auf ihren Einspruch anberaumten Hauptverhandlung der Einspruch ebenfalls zwingend zu verwerfen (§ 412 StPO).

Eine Berufung der Staatsanwaltschaft kann ohne die angeklagte Person verhandelt werden (§ 329 Absatz 2 Satz 1 StPO), soweit dem nicht die gerichtliche Aufklärungspflicht (§ 244 Absatz 2 StPO) entgegensteht und zu einer erneuten Anhörung oder dazu drängt, dass sich das Berufungsgericht einen persönlichen Eindruck von der angeklagten Person verschafft. Die angeklagte Person soll es auch in diesem Fall nicht in der Hand haben, den weiteren Verlauf des Verfahrens aufzuhalten und seine Weiterführung für längere oder kürzere Zeit zu verhindern. Die Ladung der angeklagten Person muss den Hinweis auf die Folgen des Ausbleibens enthalten (§ 323 Absatz 1 Satz 2 StPO).

§ 329 Absatz 3 StPO enthält darüber hinaus im Hinblick auf ein Verwerfungsurteil im Berufungsverfahren eine ähnliche Vorschrift wie § 235 StPO. Danach kann die angeklagte Person binnen einer Woche nach der Zustellung des Urteils die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beanspruchen, wenn sie ohne Verschulden verhindert war, zur Hauptverhandlung zu erscheinen. Als Folge der Wiedereinsetzung wird das frühere Urteil beseitigt. Es ist über die Berufung(en) neu zu entscheiden. § 329 Absatz 3 StPO ist entsprechend im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl anzuwenden (§ 412 StPO).

Im Hinblick auf Verfalls- oder Einziehungsbeteiligte (im Folgenden: beteiligte Person(en)), d. h. Personen, bei denen es sich nicht um den oder die Angeklagten handelt, die jedoch von der zu erwartenden Anordnung der Einziehung oder des Verfalls betroffenen sind, bestimmt § 436 Absatz 1 Satz 1 StPO, dass ohne sie verhandelt werden kann, wenn sie in der Hauptverhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung ausgeblieben sind. Die beteiligte Person soll selbst entscheiden, ob sie persönlich teilnehmen oder ob sie sich, falls sie einen Vertreter hat, vertreten lassen will (§ 434 StPO). § 436 Absatz 1 Satz 1 StPO gilt auch, wenn die beteiligte Person zunächst erschienen war, sich aber dann entfernt hat, auch wenn sie nicht vertreten ist. Ähnlich wie bei der Berufung (§ 323 Absatz 1 Satz 2 StPO) und im Einspruchsverfahren gegen einen Strafbefehl (§ 412 Satz 1 in Verbindung mit § 329 Absatz 1 StPO) ist die beteiligte Person gemäß § 435 Absatz 3 StPO bei Bekanntgabe der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen, dass auch ohne sie verhandelt werden kann und über die Einziehung auch ihr gegenüber entschieden wird. Nach § 436 Absatz 1 Satz 2 StPO ist eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 235 StPO) jedoch ausgeschlossen, unabhängig davon, ob das Ausbleiben der beteiligten Person in der Hauptverhandlung genügend entschuldigt ist oder nicht. Der Ausschluss ist eine Folge aus § 431 Absatz 7 StPO, wonach durch die Beteiligung keine Hemmung des Verfahrens entstehen soll. Die beteiligte Person kann das ergangene Urteil aber anfechten (§ 433 Absatz 1 Satz 1 StPO) und, falls eine Anfechtung nicht mehr zulässig ist, von dem Nachverfahren nach § 439 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO Gebrauch machen. Voraussetzung nach § 439 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 StPO ist, dass die beteiligte Person kein Verschulden daran trifft, dass sie weder im Verfahren des ersten Rechtszugs noch im Berufungsverfahren ihre Rechte wahrnehmen können (vgl. für den Verfall auch § 442 Absatz 2 Satz 2 StPO). Ein solcher Fall der Unmöglichkeit der Rechtswahrnehmung liegt ebenfalls vor, wenn die Anordnung der Beteiligung einer Person ohne deren Verschulden von vornherein unterblieben ist, weil das Recht der betroffenen Person zum Beispiel nicht bekannt war.

Im Bußgeldverfahren ist die betroffene Person gemäß § 73 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (im Folgenden: OWiG) zum Erscheinen in der Hauptverhandlung nach zulässigem Einspruch verpflichtet. Sie ist aber gemäß Absatz 2 von dieser Pflicht zu entbinden, wenn sie sich zur Sache geäußert oder erklärt hat, sich in der Hauptverhandlung nicht zur Sache zu äußern, und ihre Anwesenheit zur Aufklärung wesentlicher Gesichtspunkte des Sachverhalts nicht erforderlich ist. Die betroffene Person, die von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen entbunden wurde, kann sich nach § 73 Absatz 3 OWiG durch einen schriftlich bevollmächtigten Verteidiger vertreten lassen. Bleibt die betroffene Person unentschuldigt aus, darf sie nicht vorgeführt werden. Das Gericht hat vielmehr zwingend den Einspruch ohne Verhandlung zur Sache durch Urteil zu verwerfen (§ 74 Absatz 2 OWiG). Die Verwerfung ist bei jedem unentschuldigtem Fernbleiben zulässig, bei vorzeitigem Entfernen aus einer begonnenen Hauptverhandlung ebenso wie beim Ausbleiben zu einem einzelnen Hauptverhandlungstermin. Hat sich die betroffene Person selbstverschuldet in einen ihre Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt, gilt sie als nicht anwesend. Die betroffene Person ist bei der Ladung über die Folgen ihres Ausbleibens zu belehren (§ 74 Absatz 3 OWiG). Sobald das Gericht die betroffene Person gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 OWiG jedoch auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hinweist, gelten für das weitere Verfahren die §§ 230 bis 236 StPO. Ab diesem Zeitpunkt erhält die betroffene Person die Rechtsstellung des Angeklagten (§ 81 Absatz 2 Satz 2 OWiG) und kann daher vorgeführt werden oder gegen sie kann ein Haftbefehl erlassen werden (§ 230 Absatz 2 StPO). Wurde die Hauptverhandlung im

Bußgeldverfahren ohne Befreiung der betroffenen Person in ihrer Abwesenheit durchgeführt, kann hierauf die Rechtsbeschwerde nach § 79 Absatz 3 Satz 1 OWiG in Verbindung mit § 338 Nummer 5 StPO gestützt werden. Unabhängig davon steht der betroffenen Person aber auch der Rechtsbehelf der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 74 Absatz 4 OWiG zur Verfügung, wenn zu Unrecht in ihrer Abwesenheit verhandelt wurde. Auf die Darstellung gegebenenfalls ergänzender, zum Teil abweichender Regelungen des Bußgeldverfahrens in Bezug auf die Abwesenheit von Einziehungs- und Verfallsbeteiligten wird verzichtet, da der Anwendungsbereich des Rb Einziehung im Gegensatz zum Rb Geldsanktionen nur Ersuchen einschließt, denen eine Entscheidung eines ausländischen Gerichts im Rahmen eines Strafverfahrens zugrunde liegt (vgl. Artikel 2 des Rb Einziehung sowie BT-Drs. 16/12320, S. 30).

Bei jugendlichen Angeklagten kann eine Hauptverhandlung gemäß § 50 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes nur dann ohne die angeklagte Person stattfinden, wenn die drei folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Durchführung der Hauptverhandlung ohne die angeklagte Person ist im allgemeinen Strafverfahren gemäß den genannten Voraussetzungen zulässig, wobei im Hinblick auf die §§ 232, 233 StPO an die Stelle der Erwartung von Geld- bzw. Freiheitsstrafen die Erwartung von Erziehungsmaßregeln bzw. Zuchtmitteln tritt;
- besondere Gründe für eine Hauptverhandlung ohne die jugendliche angeklagte Person liegen vor; und
- der Jugendstaatsanwalt hat zugestimmt.

2. Internationale Zusammenarbeit

Entgegen den eng begrenzten Ausnahmeregelungen der deutschen Strafprozessordnung erlauben die Strafverfahrensordnungen anderer EU-Mitgliedstaaten, im größeren Umfang auf das Mittel der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückzugreifen. Zumeist wird dies damit gerechtfertigt, dass bestimmte Arten der Kriminalität nur so effektiv bekämpft werden können. Für das deutsche Recht stellt sich in diesen Fällen die Frage, unter welchen Voraussetzungen solche in Abwesenheit getroffenen Entscheidungen im Wege der internationalen Rechtshilfe anzuerkennen und zu vollstrecken sind bzw. anerkannt und vollstreckt werden können.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gilt im Hinblick auf ausländische Abwesenheitsentscheidungen bei der verfassungsrechtlichen Prüfung von Rechtshilfeleistungen ein eingeschränkter Prüfmaßstab. Die sich für inländische Gerichtsverfahren insbesondere aus Artikel 103 Absatz 1 GG (Rechtliches Gehör) ergebenden Anforderungen werden mithin nicht uneingeschränkt auf die Bewertung von eingehenden Ersuchen übertragen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die nachstehend genannten Grundsätze zwar für Fälle der Auslieferung auf der Grundlage ausländischer Abwesenheitsentscheidungen entwickelt (vgl. grundlegend BVerfGE 63, 332, 337 f.; wiederholt in den Kammerbeschlüssen vom 24. Januar 1991, 2 BvR 1704/90, Absatznummer 3 ff. und vom 4. Juli 2005, 2 BvR 283/05, Absatznummer 22 ff.). Sie gelten jedoch erst recht, wenn es um die Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen geht.

Nach diesen Grundsätzen haben die deutschen Gerichte bei der Prüfung der Zulässigkeit einer Auslieferung grundsätzlich die Rechtmäßigkeit des Zustandekommens eines ausländischen Strafurteils, zu dessen Vollstreckung der Verfolgte ausgeliefert werden soll, nicht nachzuprüfen. Sie sind indessen nicht gehindert – und bei Abwesenheitsurteilen regelmäßig dazu verpflichtet – zu prüfen, ob die Auslieferung und ihr zugrunde liegende Akte mit dem nach Artikel 25 GG in der Bundesrepublik Deutschland verbindlichen völker-

rechtlichen Mindeststandard und mit den unabdingbaren verfassungsrechtlichen Grundsätzen der öffentlichen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland vereinbar sind.

Zu den elementaren Anforderungen des Rechtsstaats gehört es, wie oben dargestellt, dass niemand zum bloßen Gegenstand eines ihn betreffenden staatlichen Verfahrens gemacht werden darf. Daraus ergibt sich das zwingende Gebot, dass die beschuldigte Person die Möglichkeit haben und auch tatsächlich ausüben können muss, auf das Verfahren einzuwirken (vgl. BVerfGE 63, 332, 337 f.; BVerfG NJW 1991, 1411; BVerfG StV 2004, 438, 439 f.; BGHSt 47, 120, 124). Der wesentliche Kern dieser Gewährleistungen gehört von Verfassungs wegen zum unverzichtbaren Bestand der deutschen öffentlichen Ordnung wie auch zum völkerrechtlichen Mindeststandard (vgl. BVerfGE 59, 280 (283 ff.)), der über Artikel 25 GG einen Bestandteil des in der Bundesrepublik Deutschland innerstaatlich geltenden Rechts bildet.

Übereinstimmend hat der EGMR in seiner Rechtsprechung zu der in Artikel 6 EMRK verankerten Garantie auf ein faires Verfahren festgestellt, dass die persönliche Teilnahme der angeklagten Person an der Hauptverhandlung ein fundamentales Element dieses Rechts auf ein faires Verfahren ist (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 27, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 84; EGMR, No. 50049/99, Urteil vom 24. Mai 2007, Ferreira gegen Belgien, Ziffer 55). Die Einlassung der angeklagten Person ist sowohl wegen ihres Rechts auf Gehör als auch wegen der Notwendigkeit, die Richtigkeit ihrer Ausführungen anhand der Aussagen des Opfers sowie der anderen Zeugen zu überprüfen, von entscheidender Bedeutung (EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 35; EGMR, No. 29731/96, Urteil vom 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, Ziffer 86, NJW 2001, 2387, 2391). Ein Strafverfahren gegen eine abwesende Person, die weder auf ihr Teilnahmerecht ausdrücklich verzichtet noch versucht hat, sich dem Verfahren durch Flucht zu entziehen, ist daher nach Rechtsprechung des EGMR mit Artikel 6 grundsätzlich nicht vereinbar (EGMR, No. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 33, EuGRZ 1992, 539 f.; EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; EGMR, No. 20491/92, Urteil vom 14. Juni 2001, Medenica gegen Schweiz, Ziffer 55), es sei denn, dass für die betroffene Person die Möglichkeit gegeben ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen, sobald sie von ihrer Verurteilung erfährt (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 29, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 82). Ein Verzicht auf das Teilnahmerecht muss freiwillig sein und eindeutig feststehen, ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden und einen Mindestschutz an Verfahrensrechten aufrechterhalten. Außerdem darf dem Verzicht kein wesentliches Allgemeininteresse entgegenstehen (EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 31; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 86). Der Verzicht setzt eine formelle Mitteilung über den Verhandlungstermin voraus, der von einer bloßen informellen Kenntnisnahme nicht ersetzt werden kann (EGMR, No. 14104/88, Urteil vom 12. Oktober 1992, T. gegen Italien, Ziffer 28, EuGRZ 1992, 541). Einen konkludenten Verzicht auf die Anwesenheit in der Verhandlung kann die angeklagte Person darüber hinaus nur erklären, wenn sie die Folgen ihres Verhaltens vernünftigerweise voraussehen kann (EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 82). Sollten Zweifel am Vorliegen eines eindeutigen Verzichts gegeben sein, ist die angeklagte Person zu einer Wiederaufnahme des Verfahrens berechtigt, in dem ein Gericht von neuem in tatsächlicher wie in rechtlicher Hinsicht über die Stichhaltigkeit der gegen sie erhobenen Anklage entscheidet (EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 29, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic gegen Italien, Ziffer 85). Der EGMR hat darüber hinaus verlangt, dass das Rechtsmittel, das der in Abwesenheit verurteilten Person zur Verfügung steht, wirksam sein müsse und der verurteilten Person nicht die Beweislast dafür auferlegt werden dürfe, dass sie sich der Gerechtigkeit nicht entziehen wollte oder dass ihre Abwesenheit die Folge höherer Gewalt war (EGMR, No.

9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 30, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdic gegen Italien, Ziffer 83 und 88).

Abstellend auf diese Rechtsprechung des EGMR hat die höchstgerichtliche deutsche Rechtsprechung die Auslieferung zur Vollstreckung eines ausländischen, in Abwesenheit der verfolgten Person ergangenen Strafurteils daher für unzulässig erklärt, sofern die verfolgte Person weder über die Tatsache der Durchführung und des Abschlusses des sie betreffenden Verfahrens in irgendeiner Weise unterrichtet war, noch ihr eine tatsächlich wirksame Möglichkeit eröffnet ist, sich nach Erlangung der Kenntnis nachträglich rechtliches Gehör zu verschaffen und sich wirksam zu verteidigen (BGHSt 47, 120, 124; BVerfG NJW 1991, 1411). Die Auslieferung ist jedoch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zulässig, wenn die betroffene Person von dem gegen sie anhängigen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, sich ihm aber durch Flucht entzogen hat und sie im Strafverfahren von einem ordnungsgemäß bestellten Pflichtverteidiger unter Beachtung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen verteidigt werden konnte (BVerfG NJW 1987, 830).

In der deutschen Rechtsprechung wurden diese allgemeinen Kriterien zum Teil dahingehend konkretisiert, dass die betroffene Person nachweislich von dem konkret gegen sie durchgeführten Strafverfahren und von anstehenden oder zu erwartenden Hauptverhandlungsterminen Kenntnis erhalten haben muss und diese Kenntnis auf amtlicher Mitteilung beruhen muss (OLG Düsseldorf NStZ 1987, 466 sowie NJW 1987, 2172, 2173). Der betroffenen Person muss eine lesbare Abschrift des vollständigen Urteils mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt worden sein, weil ihr nur dann eine Beurteilung möglich ist, ob von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll (OLG Düsseldorf NStZ 1987, 466, 467). Das Urteil muss darüber hinaus erkennen lassen, dass ein Verteidiger an der Verhandlung teilgenommen hat (OLG Koblenz, Beschluss vom 12. April 1988 – 1 Ausl. 8/87).

Nach Inkrafttreten des 2. Zusatzprotokolls vom 17. März 1978 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 (im Folgenden: 2. ZP-EuAIÜbk) sowie der Umsetzung von Artikel 5 Nummer 1 des Rb EuHb beurteilt sich die Zulässigkeit einer Auslieferung im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten nunmehr nach § 83 Nummer 3 IRG und zu den Partnerstaaten des Zusatzprotokolls nach dessen Artikel 3.

Artikel 3 Absatz 1 des 2. ZP-EuAIÜbk sieht vor, dass die Auslieferung abgelehnt werden kann, wenn nach Auffassung des ersuchten Staates in dem Verfahren, das dem Abwesenheitsurteil vorangegangen ist, nicht die Mindestrechte der Verteidigung gewahrt worden sind, die anerkanntermaßen jeder einer strafbaren Handlung beschuldigten Person zustehen. Die Voraussetzungen sind vom OLG im Zulässigkeitsverfahren zu prüfen, da sie gemäß den oben genannten Ausführungen grundrechtsbedingt sind. Die Auslieferung wird jedoch nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 2 des 2. ZP-EuAIÜbk bewilligt, wenn der ersuchende Vertragsstaat eine als ausreichend erachtete Zusicherung gibt, der betroffenen Person das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren zu gewährleisten, in dem die Rechte der Verteidigung gewahrt werden. Die Auslieferungsbewilligung ermächtigt den ersuchenden Staat, entweder das betreffende Urteil zu vollstrecken, wenn die betroffene Person keinen Einspruch erhebt, oder anderenfalls gegen die ausgelieferte Person die Strafverfolgung durchzuführen.

Artikel 5 Nummer 1 des Rb EuHb wurde in § 83 Nummer 3 IRG umgesetzt. Danach ist eine Auslieferung zur Vollstreckung auf der Grundlage eines Europäischen Haftbefehls dann nicht als zulässig anzusehen, wenn das dem Ersuchen zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit der verfolgten Person ergangen ist und die verfolgte Person zu dem Termin nicht persönlich geladen oder nicht auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung in Abstimmung mit den anderen EU-Mitgliedstaaten die oben dargestellte Rechtsprechung des EGMR sowie die bisherige obergerichtliche deutsche Rechtsprechung zu der Bewilligung von Auslieferungen bei Abwesenheitsurteilen weitgehend übernommen. Eine

Ausnahme von diesem Grundsatz hat der Gesetzgeber nur für den Fall vorgesehen, dass der betroffenen Person nach ihrer Überstellung das Recht auf ein neues Gerichtsverfahren, in dem der gegen sie erhobene Vorwurf umfassend geprüft wird, und auf Anwesenheit bei der Gerichtsverhandlung eingeräumt wird. Im Gleichklang zu der Formulierung in Artikel 3 des 2. ZP-EuAIÜbk und zur Vermeidung des Risikos, dass die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Sinne der hiermit nicht gemeinten Vorschriften der §§ 359 ff. StPO ausgelegt werden könnte, ist der Gesetzgeber dabei explizit vom Wortlaut des Artikels 5 Nummer 1 Rb EuHb abgewichen, wonach die Auslieferung in einem solchen Fall an die Bedingung geknüpft werden konnte, dass der betroffenen Person die Möglichkeit eingeräumt wird, eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen (BT-Drs. 15/2677, S. 6). Allerdings schränkt § 83 Nummer 3 IRG entsprechend der oben wiedergegebenen Rechtsprechung im Hinblick auf Auslieferungen im Allgemeinen (BVerfG NJW 1987, 830) die Möglichkeit der Ablehnung der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls darüber hinaus auch für den Fall ein, dass die betroffene Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Eine Erschwerung von Auslieferungen an EU-Mitgliedstaaten war vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung sachlich nicht zu rechtfertigen, zumal durch die weitere Einschränkung der Ablehnungsmöglichkeiten kein Widerspruch zur Regelung im Rb EuHb gegeben ist (BT-Drs. 16/1024, S. 23 und 26).

Die anderen betroffenen Rahmenbeschlüsse (Rb Geldsanktionen, Rb Einziehung und die in Deutschland noch nicht umgesetzten Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung) sahen ebenfalls vor, dass der ersuchte Mitgliedstaat die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung grundsätzlich verweigern darf. Eine Verweigerung war jedoch nach diesen Rahmenbeschlüssen ausnahmsweise ausgeschlossen, wenn die betroffene Person persönlich oder über einen nach dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staats zuständigen bzw. befugten Vertreter über das Verfahren (Termin und Ort der Verhandlung) unterrichtet worden war, oder sie angegeben hatte, dass sie die Entscheidung nicht anfecht. Während der Wortlaut der Ausnahmeregelungen in den genannten Rahmenbeschlüssen nur leicht voneinander abwich, ergaben sich jedoch erhebliche Unterschiede im Hinblick darauf, wann eine Abwesenheitsentscheidung im Sinne des europäischen Rechts nach den Rahmenbeschlüssen vorgelegen haben soll. Der Rb Freiheitsstrafen und der Rb Bewährungsüberwachung stellten allein darauf ab, dass ein Urteil in Abwesenheit ergangen ist, ohne jedoch näher darauf einzugehen, wann dies der Fall ist. Im Rb Geldsanktionen wurde nur gefordert, dass die betreffende Person nicht persönlich erschienen ist (Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii Rb Geldsanktionen). Und der Rb Einziehung sah eine Abwesenheitsentscheidung offensichtlich dann nicht als gegeben an, wenn die betroffene Person zwar nicht persönlich zu der der Einziehungsentscheidung zugrunde liegenden Verhandlung erschienen war, jedoch bei der Verhandlung durch einen Rechtsbeistand vertreten wurde (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Rb Einziehung).

Diese in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e Rb Einziehung enthaltene Regelung wurde fast wortwörtlich in § 88a Absatz 2 Nummer 2 IRG umgesetzt. § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG legt dagegen in Umsetzung von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer ii Rb Geldsanktionen fest, dass eine Entscheidung, die in Abwesenheit der betroffenen Person getroffen worden ist, nur dann vollstreckt werden kann, wenn die betroffene Person nicht nur über das Verfahren informiert wurde, sondern sie auch die Möglichkeit hatte, sich in einem Termin zu dem Vorwurf zu äußern. Darüber hinaus besteht nach § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG entsprechend den Vorgaben im Rahmenbeschluss die Verweigerungsmöglichkeit auch dann nicht, wenn die betroffene Person erklärt hat, die Entscheidung nicht anzufechten.

Die Europäische Kommission hat zur Verbesserung der strafrechtlichen Zusammenarbeit, insbesondere der gegenseitigen Anerkennung justizieller Entscheidungen, und zur Stärkung des hierfür erforderlichen gegenseitigen Vertrauens der EU-Mitgliedstaaten in die jeweiligen anderen Rechtssysteme am 27. November 2013 einen Richtlinienvorschlag vorgelegt, der Mindeststandards zum Geltungsbereich der Unschuldsvermutung sowie

zum Recht der angeklagten Person auf Anwesenheit in der Verhandlung festlegt (vgl. Ratsdokument 17621/13). Gemäß diesem Vorschlag haben die Mitgliedstaaten Verdächtigen oder Beschuldigten grundsätzlich das Recht zu garantieren, in der Verhandlung anwesend zu sein. Sie dürfen nur in begrenzten, abschließend aufgeführten Ausnahmefällen Abwesenheitsentscheidungen vorsehen (vgl. Artikel 8 des Richtlinienvorschlags). Wird das Recht auf Anwesenheit in einem Verfahren verletzt, ist der betroffenen Person das Recht auf ein neues Verfahren zuzuerkennen (vgl. Artikel 9 des Richtlinienvorschlags). Die Festlegung dieser Mindeststandards wird zweifellos zur Stärkung der Verfahrensrechte der Verdächtigen und Beschuldigten sowie dazu beitragen, dass andere EU-Mitgliedstaaten nicht mehr wie bisher im größeren Umfang auf das Mittel der Entscheidung in Abwesenheit der betroffenen Person zurückgreifen können und werden. Unabhängig von ihrer endgültigen Ausgestaltung haben diese Mindeststandards jedoch keine Auswirkung auf den Anwendungsbereich des Rb Abwesenheitsentscheidungen. Denn während der Richtlinienvorschlag Mindeststandards festlegt, wann eine Abwesenheitsentscheidung nach dem nationalen Recht der EU-Mitgliedstaaten zulässig sein soll, regelt der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Frage, unter welchen Voraussetzungen Entscheidungen, die in Abwesenheit der betroffenen Person in einem EU-Mitgliedstaat getroffen wurden, von einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennen und zu vollstrecken sind bzw. wann eine Anerkennung solcher Entscheidungen versagt werden kann. Selbst wenn die Ausnahmefälle, in denen eine Abwesenheitsentscheidung zulässig sein soll, während der Verhandlungen des Richtlinienvorschlags ausgeweitet werden und über den Anwendungsbereich des Rb Abwesenheitsentscheidungen hinausgehen, ändert dies daher nichts daran, dass die EU-Mitgliedstaaten weiterhin nur unter den im Rb Abwesenheitsentscheidungen festgelegten Voraussetzungen zur Anerkennung und Vollstreckung von in anderen Mitgliedstaaten ergangenen Abwesenheitsentscheidungen verpflichtet sind.

IV. Notwendige Änderungen im IRG

Die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten verschiedenen Neuerungen in Bezug auf den Versagungsgrund bei Abwesenheit erfordern eine Änderung der §§ 83, 87b und 88a IRG. In § 83 Absatz 1 Nummer 3, § 87b Absatz 3 Nummer 4 und § 88a Absatz 2 Nummer 2 IRG-E wird der allgemeine Grundsatz, dass die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung verweigert werden kann, entsprechend der Konzeption für die Umsetzung der anderen Rahmenbeschlüsse wie bisher als obligatorisches Zulässigkeitshindernis ausgestaltet. Die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen vorgesehenen Fälle, in denen eine Verpflichtung zu Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung ausnahmsweise besteht, werden abschließend als von diesem Grundsatz abweichende Ausnahmeregelungen in den an die genannten Paragraphen neu angefügten Absätzen aufgezählt (§ 83 Absatz 2, 3 und 4, § 87b Absatz 4, 5 und 6 und § 88a Absatz 3 und 4 IRG-E). Die Artikel 5 und 6 des Rb Abwesenheitsentscheidungen sollen im Zusammenhang mit den sie betreffenden Rb Freiheitsstrafen und Rb Bewährungsüberwachung umgesetzt werden. Da in verschiedenen Vorschriften des IRG auf die Rb EuHb, Rb Geldsanktionen und Rb Einziehung bzw. auf die diesen als Anhang beigefügten Formblätter (Europäischer Haftbefehl oder Bescheinigung) in der bei Annahme der Rahmenbeschlüsse geltenden Fassung hingewiesen wird, sind klarstellende Anpassungen vorzunehmen in § 83a Absatz 1 Nummer 1, § 83b Absatz 1 Buchstabe d, § 83f Absatz 1 Nummer 1, § 83i, 87 Absatz 1, § 87a Nummer 2, § 87o Absatz 1, § 88, § 88a Absatz 1, § 88b Absatz 1, § 88c Nummer 1, § 90 Absatz 1 und § 98 IRG. Die Rahmenbeschlüsse bzw. deren Anhänge sind nunmehr in ihrer durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung maßgeblich.

V. Gesetzgebungskompetenz

Die internationale Zusammenarbeit in strafrechtlichen Angelegenheiten ist Teil der Pflege der auswärtigen Beziehungen nach Artikel 32 des GG. Die durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen erforderlichen Änderungen fallen deshalb in den Bereich

der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 des GG.

VI. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen erweitert die Möglichkeit, die Vollstreckung von Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten zu verweigern, wenn nicht bestimmte, gegenüber den bisherigen Regelungen präzisierte und erhöhte Mindestgarantien des rechtsstaatlichen Verfahrens erfüllt sind. Dadurch werden die Verfahrensrechte von Personen gestärkt, gegen die in ihrer Abwesenheit Entscheidungen ergangen sind.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, indem die Rechte der betroffenen Personen gestärkt und die europaweite grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Auslieferung und der Vollstreckungshilfe vereinfacht wird. Die Neuregelungen führen zu einem erweiterten Informationsaustausch zwischen den nationalen Strafverfolgungs- und Vollstreckungsbehörden. Diese können dadurch in weit größerem Umfang als bisher überprüfen, ob die zu vollstreckenden Entscheidungen im Einklang mit den aufgestellten rechtsstaatlichen Garantien zustande gekommen sind. Die Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung ist gleichzeitig ein wichtiger Bestandteil auf dem Weg zu einem Europa der Bürgerinnen und Bürger in einem Raum des Rechts und der Justiz, das mit dem sogenannten Stockholmer Programm des Rates der Europäischen Union bestätigt und fortgeschrieben wurde.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für Bund, Länder und Kommunen fallen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand an.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger und die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand. Es werden mit dem Gesetzentwurf keine Informationspflichten für die Wirtschaft oder für Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Für die Länder fällt ein insgesamt nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand an. Durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen wird es zu einem erweiterten Informationsaustausch zwischen den jeweils national zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten kommen. So erweitert der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Informationspflichten der zuständigen nationalen Behörden im Hinblick auf das Zustandekommen der jeweiligen Abwesenheitsentscheidung. Es sind nunmehr Angaben zu machen, die nach der ursprünglichen Fassung der Regelungen noch nicht erforderlich waren. So ist darzulegen,

- ob und wann die betroffene Person rechtzeitig persönlich geladen wurde bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung in Kenntnis gesetzt

wurde und dabei darauf hingewiesen wurde, dass eine Entscheidung auch in ihrer Abwesenheit ergehen kann;

- ob sie in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einen Rechtsbeistand mit ihrer Verteidigung bevollmächtigt hat und sie durch diesen auch tatsächlich verteidigt wurde; oder
- ob und wann ihr die Entscheidung zugestellt wurde und ob sie nach darüber erfolgter Belehrung ausdrücklich auf ein ihr zustehendes Recht auf ein erneutes Verfahren verzichtet hat bzw. innerhalb der anwendbaren Frist (nach Zustellung des Urteils) von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht hat.

Zusätzlich dazu müssen den Ersuchen Auskünfte beigefügt werden, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Varianten erfüllt wurden. Im Europäischen Haftbefehl sind alternative Angaben für den Fall notwendig, dass der betroffenen Person die Entscheidung nicht persönlich zugestellt wurde, ihr aber die Entscheidung unverzüglich nach der Übergabe persönlich zugestellt werden wird und sie bei der Zustellung der Entscheidung ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren und von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, innerhalb derer sie ein erneutes Verfahren beantragen kann.

Im Hinblick auf den für den deutschen Strafprozess geltenden Grundsatz, dass gegen einen Abwesenden (§ 285 Absatz 1 StPO) sowie einen ausgebliebenen Angeklagten (§ 230 Absatz 1 StPO) keine Hauptverhandlung stattfindet (vgl. in der Begründung Allgemeiner Teil zu III.1. Deutsches Recht), dürften sich die neu einzufügenden Angaben bei ausgehenden Ersuchen jedoch grundsätzlich auf die konkreten Angaben beschränken, wann und wie die Person persönlich vorgeladen wurde bzw. anderweitig tatsächlich offiziell von Ort und Termin der Verhandlung informiert worden ist. Fallzahlen hierzu lassen sich nicht vorhersagen. Sie dürften allerdings im Verhältnis zu den Verfahren, in denen die Person zur Verhandlung erschienen ist, äußerst gering ausfallen. Konkrete Angaben bzw. sinnvolle Schätzungen zu den zusätzlichen Kosten für die deutschen Landesbehörden, die sich aus den erweiterten Informationspflichten ergeben, können deshalb nicht gemacht werden. Im Hinblick auf eingehende Ersuchen ist durch die Erhöhung der Mindestgarantien und die damit verbundene Anhebung des Schutzniveaus für die betroffene Person eher mit einem Rückgang der Ersuchen zu rechnen. In den Ländern würde dadurch eine Entlastung der Haushalte eintreten, die aber ebenfalls mangels zuverlässiger Prognosen für Fallzahlen nicht zu beziffern ist.

Die Einrichtung neuer Organisationsstrukturen in den Ländern ist zur Erfüllung der Unterrichtungspflichten nicht erforderlich. Bereits die geltenden, in Umsetzung der Rb EuHb, Rb Einziehung und Rb Geldsanktionen eingeführten Regelungen im IRG sehen einen Informationsaustausch bei der Vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen vor.

Die Kosten für den Bearbeitungsaufwand im Einzelfall sowie die personellen Einarbeitungskosten lassen sich ebenfalls nicht beziffern. Sie dürften jedoch im Hinblick auf die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Neuregelungen äußerst gering ausfallen, denn die Neuregelungen entsprechen der Rechtsprechung des EGMR zum Grundsatz des fairen Verfahrens nach Artikel 6 EMRK und waren insofern von den zuständigen Behörden bereits zuvor bei der Anerkennung von Abwesenheitsentscheidungen zu beachten. Darüber hinaus werden der Einarbeitungsaufwand für die Justizbehörden und der Aufwand für die Bearbeitung im Einzelfall dadurch minimiert, dass die zusätzlichen Informationen in den Bescheinigungen anzugeben sind, die bereits jetzt als Grundlage der Ersuchen nach dem jeweiligen Rahmenbeschluss dienen. Dies wird die Erfüllung der Informationspflichten vereinfachen und bei eingehenden Ersuchen zu einer Entlastung führen, da es nun keiner Nachfrage zur Erlangung der Informationen mehr bedarf, wie sie früher notwendig war. Da die jeweils vorzulegende überarbeitete Bescheinigung bereits durch das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union in alle Sprachen der

Mitgliedstaaten übersetzt wurde, fallen Kosten für eine Übersetzung grundsätzlich nur im Hinblick auf die beizufügenden Auskünfte an, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Varianten erfüllt wurden. Eingehenden Ersuchen aufgrund des Rb Geldsanktionen sowie des Rb Einziehung sind Übersetzungen der vorzulegenden Bescheinigungen in deutscher Sprache beizufügen. Wird die Bescheinigung vom ersuchenden Staat nicht in deutscher Sprache vorgelegt, kann das Ersuchen abgelehnt werden. Im Gegensatz dazu ist die Übersendung der Auslieferungsunterlagen bzw. des Europäischen Haftbefehls in deutscher Sprache keine Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 83a IRG. Es können daher gegebenenfalls Kosten bei der Veranlassung der Übersetzung durch eine deutsche Behörde entstehen. Diese Kosten dürften aber wiederum mit Blick auf die empfohlene Verwendung des Formulars eines Europäischen Haftbefehls, das in der Praxis durch die Mitgliedstaaten genutzt wird, gering ausfallen. Sie können nicht verlässlich beziffert werden.

Für den Bund fällt durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen ein verhältnismäßig geringer Erfüllungsaufwand an, der sich mangels vorhersehbarer Fallzahlen ebenfalls insgesamt nicht beziffern lässt. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei Ersuchen nach Maßgabe des Rb EuHb, Rb Einziehung und Rb Geldsanktionen wird dieser jedoch auf weniger als 1 000 Euro jährlich veranschlagt. Ein etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln durch zusätzlichen Erfüllungsaufwand für den Bund soll daher im Einzelplan des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ausgeglichen werden. Maßgeblich sind hier die Kosten, die beim Bundesamt für Justiz (BfJ) und beim Generalbundesanwalt (GBA) anfallen.

Für den GBA als Strafverfolgungsbehörde und das BfJ, das gemäß § 74 Absatz 1 Satz 3 IRG als Zentralbehörde über Ersuchen nach dem Rb Geldsanktionen entscheidet, wird es wie für die Länder in diesem Bereich ebenfalls zu einem erweiterten Informationsaustausch kommen. Ebenso wie bei den Ländern ist hierfür keine Einrichtung von neuen Organisationsstrukturen erforderlich. Die Kosten für den Bearbeitungsaufwand im Einzelfall sowie die personellen Einarbeitungskosten werden aufgrund des Vorliegens der zu verwendenden und bereits in alle Sprachen der Mitgliedstaaten übersetzten Bescheinigungen minimiert. Hinsichtlich der Bearbeitung von Ersuchen aus dem Inland ist zu erwarten, dass aufgrund der oben genannten, im deutschen Strafprozess geltenden Grundsätze nur ein sehr begrenzter Mehraufwand entsteht. Dessen genaue Bezifferung ist wegen mehrerer Unsicherheitsfaktoren nicht möglich. Gleichzeitig dürfte sich die Zahl der eingehenden Ersuchen durch die Einführung eines höheren Schutzniveaus für die Betroffenen reduzieren, wodurch der Bundeshaushalt wiederum entlastet wird. Die nunmehr notwendigen Angaben, wie die jeweiligen Voraussetzungen konkret erfüllt wurden, dürften sich dabei als vernünftiges Korrektiv auswirken, keine von vorneherein aussichtslosen Ersuchen zu stellen. Fallzahlen lassen sich nicht verlässlich prognostizieren.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherniveau, sind nicht zu erwarten. Die verurteilten Personen tragen nach wie vor die Kosten der Vollstreckung (vgl. die §§ 57a und 87n Absatz 6 IRG).

6. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 – Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)

Zu Nummer 1 (Neufassung und Ergänzung der Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird durch die Einfügung eines neuen § 98a in das IRG ergänzt und an die geltenden rechtsförmlichen Vorgaben angepasst.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 81 – Auslieferung zur Verfolgung oder Vollstreckung)

Durch die Änderung wird das gesetzliche Zitat des Rb EuHb angepasst, der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geändert worden ist: Artikel 2 des Rb Abwesenheitsentscheidungen fügt einen neuen Artikel 4a in den Rb EuHb ein und streicht Artikel 5 Absatz 1 des Rb EuHb. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 83 – Europäischer Haftbefehl)

Die Neufassung des bisher nicht untergliederten § 83 IRG-E, der nunmehr in vier Absätze untergliedert ist, wird durch den Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen veranlasst. Die neu angefügten Absätze 2 und 3 entsprechen inhaltlich § 87b Absatz 4 und 5 sowie § 88a Absatz 3 und 4 IRG-E. § 83 Absatz 4 IRG-E regelt eine Besonderheit des Rb EuHb.

Nach § 83 Nummer 3 IRG (bisherige Fassung) ist die Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung grundsätzlich unzulässig, wenn das dem Haftbefehl zugrunde liegende Urteil in Abwesenheit der verurteilten Person ergangen ist. In Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 Rb EuHb werden davon allerdings bestimmte Ausnahmen gemacht. Demnach kann ein Abwesenheitsurteil auch dann Grundlage eines Europäischen Haftbefehls sein, wenn die betroffene Person persönlich geladen oder auf andere Weise von dem Termin, der zu dem Abwesenheitsurteil geführt hat, unterrichtet worden war oder ihr nach ihrer Überstellung ein Recht auf ein neues Gerichtsverfahren eingeräumt wird. Darüber hinaus wurde auf Forderung des Bundesrats festgelegt, dass eine Auslieferung zur Strafvollstreckung auf Grundlage eines Abwesenheitsurteils auch dann zulässig ist, wenn die betroffene Person eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat.

Der umzusetzende Rb Abwesenheitsentscheidungen ersetzt Artikel 5 Absatz 1 Rb EuHb durch einen neuen Artikel 4a Rb EuHb. Nach diesem können die Mitgliedstaaten grundsätzlich ebenfalls die Anerkennung des Urteils versagen, wenn es in Abwesenheit der betroffenen Person ergangen ist. Unter bestimmten Bedingungen ist jedoch die Anerkennung eines Abwesenheitsurteils verpflichtend. Der Wertung des deutschen Rechts in den §§ 285 und 230 ff. StPO folgend, dass grundsätzlich gegen eine abwesende oder ausgebliebene Person keine Hauptverhandlung stattfindet, soll die Anerkennung einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung nur so weit zulässig sein, wie der Rb Abwesenheitsentscheidungen sowie die höchstrichterliche Rechtsprechung im Hinblick auf Rechtshilfeleistungen bei ausländischen Abwesenheitsurteilen die Anwesenheit der angeklagten Person als entbehrlich ansehen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

Richtet sich der Europäische Haftbefehl auf die Vollstreckung einer Sanktion und erging das Urteil in Abwesenheit der angeklagten Person, ist die Auslieferung nur in den Fällen zulässig, die in den Absätzen 2, 3 und 4 genannt sind:

Zu Absatz 1

§ 83 IRG war bisher nicht untergliedert. Durch die Anfügung der Absätze 2, 3 und 4 wird der bisherige Wortlaut Absatz 1. Dabei handelt es sich um eine rechtstechnische Änderung. In dem neuen Absatz 1 Nummer 3 wird die Regel normiert, dass die Auslieferung zur Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung unzulässig ist. Die angefügten Absätze 2, 3 und 4 enthalten abschließend aufgezählte Ausnahmeregelungen von diesem Grundsatz. Von einer Umsetzung des durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu eingefügten Artikels 4a Rb EuHb ausschließlich in § 83 Nummer 3 IRG wurde zur Vermeidung der Unübersichtlichkeit der ohnehin langen Vorschrift des § 83 IRG abgesehen. Die Einführung neuer Absätze erschien vorteilhafter.

Zu Absatz 2

1. Die Auslieferung ist nach § 83 Absatz 2 Nummer 1 IRG-E zulässig, wenn die verurteilte Person über die anberaumte Verhandlung und die Möglichkeit einer Entscheidung in ihrer Abwesenheit in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet wurde. Hierzu muss sie nach Artikel 2 Rb Abwesenheitsentscheidungen (Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe a Rb EuHb [neu]) entweder persönlich geladen oder auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung in Kenntnis gesetzt worden sein.

Beide Alternativen, die persönliche Ladung sowie die von öffentlicher Seite tatsächliche Inkenntnissetzung von dem Termin und Ort der Verhandlung implizieren, dass die betroffene Person nicht nur über das Verfahren informiert wird, sondern ihr die Möglichkeit eröffnet wird, sich in dem Termin zu dem Vorwurf zu äußern, entlastende Umstände vorzutragen sowie deren umfassende und erschöpfende Nachprüfung und gegebenenfalls auch Berücksichtigung zu erreichen und so ihre Verteidigungsrechte zu wahren. Insofern wird mit dieser Regelung als elementare Anforderung des Rechtsstaats dem Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs vor Gericht (Artikel 103 Absatz 1 GG) Genüge getan.

Die Art und Weise der Unterrichtung richtet sich grundsätzlich nach der Verfahrensordnung des ersuchenden Staates, deren Einhaltung nicht durch den ersuchten Staat bzw. durch die deutschen Gerichte zu überprüfen ist (vgl. grundlegend BVerfGE 63, 332, 337 f.; wiederholt in den Kammerbeschlüssen vom 24. Januar 1991, 2 BvR 1704/90, Absatznummer 3 ff. und vom 4. Juli 2005, 2 BvR 283/05, Absatznummer 22 ff.). Der im Rahmenbeschluss zum Ausdruck kommende Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung setzt das Vertrauen in die rechtsstaatliche Ordnung der Mitgliedstaaten und die prinzipielle Vereinbarkeit von Entscheidungen mit elementaren Grundsätzen voraus. Insbesondere kann daher eine zu vollstreckende Entscheidung nicht mit dem Argument angegriffen werden, sie sei mit dem deutschen Verfahrensrecht nicht zu vereinbaren. Maßgeblich ist auch hier das Recht des anordnenden Staates, gegen dessen Entscheidung die betroffene Person sich nach dessen innerstaatlichem Recht wenden kann.

Die Vorschriften über die Art der Unterrichtung müssen aber eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die Person konkrete Kenntnis von der Verhandlung hat. Es bedarf daher des Belegs, dass entweder die erfolgte Ladung die betroffene Person persönlich erreicht hat (zum Beispiel durch persönliche Zustellung oder durch mündliche Bekanntgabe eines Fortsetzungstermins nach Unterbrechung der Hauptverhandlung) oder die betroffene Person die geforderte offizielle, d. h. amtliche Mitteilung auf andere Weise tatsächlich erhalten hat. Für die betroffene Person darf daher nicht nur die bloße theoretische Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden haben. Demgemäß ist nunmehr für die Inkenntnissetzung auf andere Weise auch zusätzlich ausdrücklich festgeschrieben, dass zweifelsfrei nachgewiesen worden sein muss, dass die betroffene Person von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte. Nur so wird ihr vor Augen geführt, dass das Verfahren auf eine Verurteilung zusteuert und sie die Wahrung ihrer Rechte sicherstellen muss. Der Nachweis obliegt dem ersuchenden Staat. Auf welche Weise die betroffene Person in diesem Fall Kenntnis von der amtlichen Mitteilung konkret erhalten hat, ist dagegen ohne Belang,

sei es durch einen Verteidiger oder einen sonstigen Ersatzzustellungsempfänger. Gegebenenfalls werden dadurch allerdings Nachweisprobleme für den ersuchenden Staat aufgeworfen. Ein Nachweis wäre in solchen Fällen beispielsweise gegeben, wenn der Verteidiger oder der konkrete Ersatzzustellungsempfänger bestätigt, dass er die amtliche Mitteilung der betroffenen Person hat zukommen lassen. Eine Zustellung der Ladung an einen Pflichtverteidiger, der keinen Kontakt zu der angeklagten Person hat, eine öffentliche Zustellung oder eine Zustellung durch Niederlegung genügen dagegen mangels nachweisbarer Kenntniserlangung ebenso wenig wie das von einer Privatperson oder durch öffentliche Berichterstattung erlangte Wissen. Aufgrund der oftmals gegebenen inhaltlichen Ungenauigkeit eines so erlangten Wissens kann es die Kenntniserlangung durch amtliche Mitteilung nicht ersetzen.

Die Ladung bzw. Information der Person über die Verhandlung ist „rechtzeitig“, wenn sie früh genug erfolgt, damit die angeklagte Person daran teilnehmen und ihre Verteidigungsrechte effektiv ausüben kann (vgl. Erwägungsgrund 7 des Rb Abwesenheitsentscheidungen). Dies entspricht dem in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b EMRK garantierten Mindestrecht als Ausdruck der allgemeinen Garantie des fairen Verfahrens, dass jede angeklagte Person das Recht hat, ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung ihrer Verteidigung zu haben. Der jeweilige Zeitfaktor ist von den Umständen des Einzelfalles abhängig. Als vorgesehener Termin können aus praktischen Gründen zunächst mehrere mögliche Daten innerhalb eines kurzen zeitlichen Rahmens angegeben werden (Erwägungsgrund 9).

Die neu eingeführte Pflicht, die betroffene Person darüber zu informieren, dass bei ihrem Ausbleiben eine Abwesenheitsentscheidung ergehen kann, stellt sicher, dass sie die Konsequenzen eines möglichen Verzichts auf ihr Anwesenheitsrecht überschauen kann. Dadurch wird der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Genüge getan, der festgestellt hat, dass, bevor davon ausgegangen werden darf, dass eine angeklagte Person implizit auf ihr nach Artikel 6 EMRK bestehendes Anwesenheitsrecht verzichtet hat, dargelegt werden muss, dass sie vernünftigerweise die Konsequenzen ihres Handelns vorhersehen konnte (vgl. EGMR, No. 56581/00, Urteil vom 1. März 2006, Sejdovic v. Italien, Ziffer 82).

Eine tatsächliche Kenntnis über den anberaumten Termin sowie über die Konsequenzen eines Anwesenheitsrechtsverzichts ist allerdings nur dann zweifelfrei sichergestellt, wenn die betroffene Person darüber in einer ihr verständlichen Sprache informiert wird. Nur dann kann die betroffene Person von ihrem sich aus dem Recht auf ein faires Verfahren herleitenden Anspruch auf persönliche Teilnahme an der gegen sie geführten Hauptverhandlung Gebrauch machen und ihre Verteidigungsrechte im vollen Umfang wahrnehmen. Das Recht auf Dolmetschung und Übersetzung für Personen, die die Verfahrenssprache des ersuchenden Mitgliedstaats nicht sprechen oder verstehen, ergibt sich daher ebenfalls aus dem in Artikel 6 EMRK verankerten Grundsatz des Rechts auf ein faires Verfahren, auf den Erwägungsgrund 8 des Rb Abwesenheitsentscheidungen ausdrücklich hinweist. Seine nähere Ausgestaltung findet dieses Recht in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK, der als weitere Mindestgarantie des rechtsstaatlichen Verfahrens der betroffenen Person den Anspruch einräumt, unentgeltliche Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten, wenn sie die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht. Auch wenn Buchstabe e schriftliche Übersetzungen nicht ausdrücklich vorschreibt, zwingt die Beachtung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens jedoch dazu, die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass ein Recht auf Übersetzung aller Schriftstücke besteht, auf deren Verständnis die betroffene Person angewiesen ist, um ein faires Verfahren zu erhalten. Diesem Rechtsgedanken folgend, legt die bis zum 27. Oktober 2013 in nationales Recht umzusetzende Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren (im Folgenden: RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen) in ihrem Artikel 3 Absatz 1 fest, dass die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass verdächtige oder beschuldigte Personen, die die Sprache des gegen sie gerichteten Strafverfahrens nicht verstehen,

innerhalb einer angemessenen Frist eine schriftliche Übersetzung aller Unterlagen erhalten, die wesentlich sind, um zu gewährleisten, dass sie imstande sind, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Neben konkret bezeichneten Verfahrensdokumenten können die Mitgliedstaaten von Amts wegen oder auf Antrag entscheiden, welche weiteren Dokumente für die Gewährleistung eines fairen Verfahrens wesentlich sind und deshalb auch übersetzt werden sollten. Zu diesen wesentlichen Dokumenten muss auch die Ladung einer angeklagten Person zur Verhandlung gerechnet werden. Ohne eine solche wäre es der betroffenen Person nicht möglich, ihre Verteidigungsrechte durch persönliche Teilnahme an der Verhandlung wahrzunehmen. Erwägungsgrund 22 der RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen präzisiert die Sprache, in die wesentliche Dokumente zu übersetzen sind. Danach muss es sich um die Muttersprache der betroffenen Person oder eine andere Sprache, die sie spricht oder versteht, handeln. Der Umfang der zu erstellenden Übersetzung wird allerdings auf den wesentlichen Inhalt bzw. die maßgeblichen Passagen der Urkunden eingeschränkt (Artikel 3 Absatz 4 in Verbindung mit Erwägungsgrund 30 RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen). Der vorgesehene Ort und Termin der Verhandlung sowie die Belehrung über die Konsequenzen eines möglichen Ausbleibens dürfen aber immer zu den wesentlichen Elementen einer Ladung gehören.

Unter Berücksichtigung des oben dargestellten Prinzips der gegenseitigen Anerkennung und des damit verbundenen Vertrauens in die rechtsstaatliche Ordnung der Mitgliedstaaten wird jedoch davon abgesehen, das Erfordernis des Gebrauchs einer für die betroffene Person verständlichen Sprache als allgemeines Kriterium in den Gesetzestext aufzunehmen. Eine eingehende Prüfung jedes Einzelfalls auf Rechtsverstöße gegen dieses grundlegende Recht der Person liefe diesem Prinzip zuwider. Es ist daher eine Einzelfallprüfung immer nur dann vorzunehmen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Entscheidung in einer solchen Art und Weise zustande gekommen ist, dass sie das Recht der betroffenen Person auf Dolmetschung und Übersetzung verletzt hat.

Eine ausdrückliche Aufnahme des Erfordernisses des Gebrauchs einer für die betroffene Person verständlichen Sprache würde auch der sonstigen Systematik des IRG widersprechen.

Das IRG enthält zum einen auch an anderer Stelle keine ausdrücklichen Regelungen darüber, dass eine ausländische Entscheidung nur dann anerkannt und vollstreckt werden kann, wenn der betroffenen Person im ausländischen Verfahren der Anspruch eingeräumt wurde, unentgeltlich Unterstützung durch einen Dolmetscher zu erhalten oder alle wesentlichen Schriftstücke übersetzt zu bekommen. Trotzdem ist eine in einem solchen Verfahren zustande gekommene Entscheidung wegen Verstoßes gegen den in § 73 Satz 2 IRG festgeschriebenen sogenannten europäischen Ordre public Vorbehalt zurückzuweisen, sofern Anhaltspunkte vorliegen, dass gegen diese in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe e EMRK verankerte Mindestgarantie des Rechts auf ein faires Verfahren verstoßen wurde.

Zum anderen ist das Recht auf Unterstützung durch einen Dolmetscher oder auf Übersetzung nur eine unter mehreren Mindestgarantien auf ein faires Verfahren, deren Missachtung zur Zurückweisung der Anerkennung einer Entscheidung führt. Der in § 73 Satz 2 IRG verankerte Vorbehalt des europäischen Ordre public greift immer dann, wenn die Leistung von Rechtshilfe im Widerspruch zu den in Artikel 6 EUV enthaltenen Grundsätzen steht. Dazu zählen die gemeinsamen europäischen Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 (im Folgenden: Grundrechtecharta) niedergelegt sind, die durch die EMRK gewährleisteten Garantien und die Grundsätze, die sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben. Daher führen auch Verletzungen gegen die weiteren in Artikel 6 Absatz 3 EMRK aufgeführten Mindestgarantien eines fairen Verfahrens oder auch Verstöße gegen andere elementare europarechtliche Gebote, wie zum Beispiel das in Artikel 3 EMRK niedergelegte Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, zwingend zu einer Zurückweisung der in einem solchen Verfahren

ergangenen Entscheidung, ohne dass dies über die europäische Ordre public Klausel des § 73 Satz 2 IRG hinaus ausdrücklich Eingang ins IRG gefunden hat. Die ausdrückliche Einführung des Erfordernisses der Unterrichtung der betroffenen Person in einer verständlichen Sprache in § 83 IRG könnte daher zu ungewollten Rückschlüssen im Hinblick auf andere Regelungen im IRG führen, in denen es an einer solchen Hervorhebung dieser Mindestgarantie bzw. überhaupt der Hervorhebung von elementaren europäischen Geboten fehlt.

Ausschlaggebend für die Entscheidung eine allgemeine europäischen Ordre public Klausel zu schaffen, anstatt für jede einzelne Rechtshilfehandlung eine detaillierte Spezialregelung festzulegen, war und ist der Umstand, dass die kaum zu übersehende Vielfalt der in Betracht kommenden Rechtshilfeleistungen und die Unterschiedlichkeit der europäischen Rechtssysteme es nicht zulassen, jeden Eventualfall vorherzusehen. Auch wenn ein ausländisches Strafverfahren in materiellrechtlicher oder prozessualer Hinsicht Eigenarten aufweist, kann es nämlich rechtlich so ausgestaltet sein oder in der Praxis so gehandhabt werden, dass ihm nicht schlechthin die Rechtsstaatlichkeit abgesprochen werden kann. Andererseits kann auch ein dem deutschen Recht formal vergleichbares Verfahren in seiner tatsächlichen Handhabung zu einer Behandlung der betroffenen Person im Einzelfall führen, die dem europäischen rechtsstaatlichen Vorstellungen eklatant widerspricht. Eine Bindung an einen allgemeinen europäischen Ordre public Vorbehalt, der für alle Bereiche der Rechtshilfe im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten gilt, schien und erscheint daher weitaus vorzugswürdiger, um dem jeweiligen Einzelfall gerecht werden zu können.

Entsprechend müssen die im Hinblick auf Abwesenheitsentscheidungen ebenfalls leicht vorstellbaren Fälle, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die betroffene Person zwar ordnungsgemäß geladen, aber entschuldigt gefehlt hat, auch maßgeblich an dem innerstaatlichen Recht des ersuchenden Staates gemessen werden und nicht auf ihre Vereinbarkeit mit dem deutschen Strafverfahrensrecht geprüft werden. Eine in einem solchen Fall getroffene Abwesenheitsentscheidung hat die betroffene Person grundsätzlich mit einem Rechtsbehelf nach dem innerstaatlichen Recht des anordnenden Staates anzufechten. Sollten sich jedoch Anhaltspunkte dafür ergeben, dass in dem der Entscheidung zugrunde liegenden Verfahren mangels ausreichender Berücksichtigung von Entschuldigungsgründen das elementare Recht der betroffenen Person auf ein faires Verfahren verletzt wurde, so greift auch hier der Vorbehalt des europäischen Ordre public. Eine Einzelfallprüfung könnte zum Beispiel dann angezeigt sein, wenn die betroffene Person sich nachweislich in Haft befunden hat und zur Verhandlung nicht vorgeführt wurde.

2. Absatz 2 Nummer 2 enthält entsprechend der bisherigen Fassung des § 83 Nummer 3 IRG die auf Forderung des Bundesrates eingeführte Ausnahme, dass eine Auslieferung zum Zwecke der Strafvollstreckung auch dann zulässig ist, wenn die verurteilte Person in Kenntnis des gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Diese Ausnahme entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach eine Auslieferung unabhängig davon, in welches Land sie erfolgen soll, zulässig ist, wenn die betroffene Person von dem gegen sie anhängigen Verfahren in Kenntnis gesetzt worden ist, sich ihm aber durch Flucht entzogen hat und sie im Strafverfahren von einem ordnungsgemäß bestellten Pflichtverteidiger unter Beachtung rechtsstaatlicher Mindestanforderungen verteidigt werden konnte (BVerfG NJW 1987, 830). Um eine sachlich nicht zu rechtfertigende Erschwerung von Auslieferungen an EU-Mitgliedstaaten zu verhindern, wird diese weitere rahmenbeschlusskonforme Ausnahmeregelung vom Grundsatz der Nichtauslieferung beibehalten, auch wenn sie nicht durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen bedingt ist.

3. Alternativ ist die ausländische Entscheidung anzuerkennen, wenn ein Verteidiger die angeklagte Person auf deren Anweisung in der Verhandlung allein vertreten hat. Absatz 2 Nummer 3 setzt Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe b Rb EuHb (neu) um. Gleichgültig ist, ob

der Rechtsbeistand von der angeklagten Person oder vom Staat bestellt und bezahlt wurde. Entscheidend ist aber, dass der Rechtsbeistand mit dem Wissen und dem Willen der angeklagten Person den Verhandlungstermin wahrgenommen und sie verteidigt hat. Durch die Einführung des Erfordernisses, dass die angeklagte Person dem Rechtsbeistand in Kenntnis der anberaumten Verhandlung ein Mandat erteilt bzw. ihn bevollmächtigt hat, wird sichergestellt, dass die betroffene Person sich bewusst dazu entschieden haben muss, in der konkreten Verhandlungssituation vor Gericht von einem Rechtsbeistand vertreten zu werden, statt persönlich zu der konkreten Verhandlung zu erscheinen. Das Erfordernis folgt der Rechtsprechung des EGMR, wonach der Person trotz ihrer Abwesenheit das Recht auf Beistand eines Verteidigers zusteht (vgl. EGMR, No. 14032/88, Urteil vom 23. November 1993, Poitrimol gegen Frankreich, Ziffer 35; EGMR, No. 29731/96, Urteil vom 13. Februar 2001, Krombach gegen Frankreich, Ziffer 84, NJW 2001, 2387) und sie selbst bei Vertretung durch einen Rechtsbeistand Ort und Termin der Verhandlung kennen muss (vgl. EGMR, No. 12151/86, Urteil vom 28. August 1991, F.C.B. gegen Italien, Ziffer 29, 33 und 35). Der durch die vorgeschriebene Erteilung eines Mandats notwendige Kontakt und dadurch ermöglichte Informationsaustausch zwischen der betroffenen Person und dem Rechtsbeistand gewährleistet eine wirksame Verteidigung der betroffenen Person (vgl. EGMR, No. 6694/72, Urteil vom 13. Mai 1980, Antico gegen Italien, Ziffer 33). Die Wirksamkeit der Bestellung des Rechtsbeistandes richtet sich nach dem Recht des ersuchenden Staates (Erwägungsgrund 10).

Zu Absatz 3

Nach § 83 Absatz 3 IRG-E ist ein Abwesenheitsurteil auch dann anzuerkennen und eine Auslieferung zu dessen Vollstreckung zulässig, wenn die verurteilte Person die ihr zugestellte Entscheidung nicht anfechtet, sei es, dass ausdrücklich ein (Rechtsmittel-)Verzicht erklärt wird, oder sei es, dass die nach dem Recht des ersuchenden Staates geltenden Fristen für Rechtsbehelfe fruchtlos verstrichen sind. In Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe c Rb EuHb (neu) ist vorausgesetzt, dass die betroffene Person über ihr Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren belehrt wurde. Diese Belehrung muss in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Einer Person, die die Gerichtssprache(n) des ersuchenden Mitgliedstaates nicht versteht, würde sonst ein erheblicher Nachteil entstehen, der die Ausübung ihres in Artikel 6 EMRK verankerten Rechts auf ein faires Verfahren wesentlich einschränkt. Insbesondere könnte im Falle einer Belehrung in einer der betroffenen Person nicht verständlichen Sprache durch das Verstreichenlassen geltender Fristen nicht auf einen durch Artikel 6 EMRK geforderten unzweideutigen konkludenten Rechtsbehelfsverzicht geschlossen werden (vgl. EGMR, No. 10964/84, Urteil vom 19. Dezember 1989, Brozicek gegen Italien, Ziffer 41, 45 und 46).

Das Urteil oder zumindest seine maßgeblichen Passagen sind der betroffenen Person in einer ihr verständlichen Sprache zuzustellen. Die RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen, die die praktische Anwendung des sich aus Artikel 6 EMRK ergebenden Rechts auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen erleichtert, legt demgemäß in Artikel 3 Absatz 2 fest, dass es sich bei dem Urteil um eine der wesentlichen Unterlagen handelt, von denen die betroffene Person eine schriftliche Übersetzung zumindest der maßgeblichen Passagen erhalten muss. Die durch Artikel 3 Absatz 7 der RL eröffnete Ausnahme einer mündlichen Übersetzung oder einer mündlichen Zusammenfassung scheidet im Fall einer Zustellung aus. Nur so ist gewährleistet, dass die betroffene Person gemäß Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK in den Stand versetzt wird zu erkennen, welche einzelnen Vorwürfe gegen sie erhoben und als nachgewiesen erachtet wurden, welche Vorwürfe und Beweismittel sie also zu entkräften haben würde. Allein auf Grundlage dieser Erkenntnis können die betroffene Person und gegebenenfalls ihr Rechtsbeistand beurteilen, ob sie von dem möglichen Rechtsbehelf Gebrauch machen wollen.

Es obliegt dem ersuchenden Staat sicherzustellen, dass die vorzunehmende Belehrung über das Recht auf ein erneutes Verfahren sowie das Urteil in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache gefasst sind. Allein wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass die

dem Europäischen Haftbefehl zugrunde liegende Entscheidung nicht unter Beachtung dieses rechtstaatlichen Grundsatzes zustande gekommen ist, ist eine Einzelfallprüfung durch die deutschen Gerichte vorzunehmen.

Neben der Belehrung über das Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren stellt § 83 Absatz 3 Satz 2 IRG-E ferner verschiedene Anforderungen an das erneute Gerichtsverfahren. Er legt fest, dass die betroffene Person in dem erneuten Gerichtsverfahren ein Recht auf Anwesenheit hat. Ferner muss der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel, in dem erneuten Gerichtsverfahren (erneut) geprüft werden können und das Verfahren geeignet sein, zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung zu führen.

Im Gegensatz zur bisherigen Fassung von § 83 Nummer 3 wird in § 83 Absatz 3 Satz 2 IRG-E der Wortlaut des Rb Abwesenheitsentscheidungen beibehalten. Die zuvor bei Umsetzung des Rb EuHb gesehene Gefahr, dass die „Wiederaufnahme des Verfahrens“ im Sinne der hiermit nicht gemeinten Vorschriften der §§ 359 ff. StPO ausgelegt werden könnte (vgl. BT-Drs. 15/2677, S. 6), besteht aufgrund der vorgenommenen Konkretisierung der an das erneute Gerichtsverfahren gestellten Anforderungen nicht mehr. Durch die alternative Aufzählung von Wiederaufnahme des Verfahrens und Berufungsverfahren soll klargestellt werden, dass die Bezeichnung des jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfs nicht entscheidend ist. Vielmehr kommt es darauf an, dass das erneute Gerichtsverfahren die festgelegten, konkreten Anforderungen erfüllt. Des Weiteren wird verdeutlicht, dass es sich bei diesem erneuten Verfahren entsprechend der Rechtsprechung des EGMR zu Artikel 6 EMRK um keine Neuverhandlung im Sinne eines neuen erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens mit einem vollständig neu zur Verfügung stehenden Instanzenzug handeln muss. Ausreichend ist, dass die betroffene Person das Recht hat, die ergangene Entscheidung gegebenenfalls erneut unter Zugrundelegung aller tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte gerichtlich überprüfen zu lassen (vgl. EGMR, No. 9024/80, Urteil vom 12. Februar 1985, Colozza gegen Italien, Ziffer 31, EuGRZ 1985, 631; EGMR, No. 17314/90, Urteil vom 26. März 1996, Leutscher gegen Niederlande, Ziffer 30).

Der jeweilige konkrete Prüfungsumfang des Anklagevorwurfs im erneuten Gerichtsverfahren richtet sich nach der Situation, die vor der Abwesenheit der betroffenen Person bestand. War sie bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend, so hat sie ein Recht auf eine umfassende Prüfung des Sachverhalts in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht. War die Tatsacheninstanz in Anwesenheit der betroffenen Person dagegen bereits abgeschlossen und beschränkte sich deren Abwesenheit allein auf eine Rechtsmittelverhandlung, in der das Urteil und das ihm zugrunde liegende Verfahren allein auf Rechtsfehler geprüft werden, so ist im erneuten Verfahren nur eine Überprüfung in rechtlicher Hinsicht geboten.

Die geltenden Fristen für den jeweiligen Rechtsbehelf richten sich grundsätzlich nach dem Recht des ersuchenden Staates. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EGMR und der deutschen höchstrichterlichen Rechtsprechung müssen die Rechtsbehelfsfristen allerdings ausreichend bemessen sein, damit eine wirksame Verteidigung im Regelfall möglich ist (vgl. BGHSt 47, 120, 126 f.; BVerfGE 63, 332, 338; BVerfG NJW 1991, 1411; BVerfG StV 2004, 438, 440). Diese Auslegung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii Rb Abwesenheitsentscheidungen ist nach Artikel 6 Absatz 3 EUV geboten, wonach der Uniongesetzgeber an die nach der EMRK gewährleisteten Grundrechte gebunden ist. Die vom Rat erlassenen Rechtsakte sind daher so auszulegen, dass sie mit diesen durch die Rechtsprechung des EGMR näher ausgestalteten Grundrechten vereinbar sind. Entsprechend sind die Mitgliedstaaten nach Artikel 51 Absatz 1 der Grundrechtecharta bei der Durchführung des Rechts der Union ebenfalls an die Grundrechte in der Auslegung durch den EGMR gebunden. Sie haben bei der Umsetzung, hier von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c Doppelbuchstabe ii Rb Abwesenheitsentscheidungen, diejenigen verfahrensrechtlichen Vorkehrungen zu treffen, durch die das Recht der betroffenen Person auf eine effektive Verteidigung gemäß der Auslegung des EGMR gewährleistet wird. Mit Wahl der Formulierung „innerhalb geltender Fristen“ eröffnet § 83 Absatz 3 Satz

1 Nummer 2 IRG-E für die deutschen Gerichte daher die Möglichkeit, bei konkret vorliegenden Anhaltspunkten zu überprüfen, ob die Fristen im Einzelfall ausreichend bemessen waren.

Zu Absatz 4

Schließlich ist ein Ersuchen um Auslieferung zur Vollstreckung eines in Abwesenheit der verurteilten Person ergangenen Urteils nach § 83 Absatz 4 auch dann zulässig, wenn die Entscheidung der verurteilten Person erst nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat persönlich zugestellt und die verurteilte Person über ihr Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren sowie über die geltenden Rechtsbehelfsfristen belehrt werden wird. Die Belehrung muss zwecks Vermeidung von erheblichen Einschränkungen des Rechts auf ein faires Verfahren in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Ebenso muss die betroffene Person in Anwendung des in der RL Dolmetschleistungen und Übersetzungen niedergelegten Rechtsgedankens eine schriftliche Übersetzung zumindest der wesentlichen Passagen des Urteil nachträglich zugestellt bekommen. Beides kann durch das deutsche Gericht im Einzelfall überprüft werden, sofern konkrete gegenteilige Erkenntnisse vorliegen.

Nach der geltenden Rechtslage kann der ersuchte Mitgliedstaat bisher eine von ihm als ausreichend erachtete Zusicherung einfordern, dass die Person nach erfolgter Auslieferung die Möglichkeit haben wird, im ersuchenden Mitgliedstaat eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen und bei der Gerichtsverhandlung anwesend zu sein. Diese Zusicherung eines erneuten Gerichtsverfahrens wird nunmehr durch den ersuchenden Mitgliedstaat bereits im Europäischen Haftbefehl abgegeben. In Umsetzung von Artikel 4a Absatz 1 Buchstabe d Rb EuHb (neu) ist durch Hinweis auf § 83 Absatz 3 Satz 2 sichergestellt, dass auch bei diesem erneuten Verfahren die betroffene Person in der Gerichtsverhandlung ein Recht auf Anwesenheit hat und dass der Sachverhalt, falls die betroffene Person bereits bei der Tatsacheninstanz abwesend war, einschließlich neuer Beweismittel, (erneut) geprüft werden muss. Das Verfahren muss zur Aufhebung der ursprünglich ergangenen Entscheidung führen können und die betroffene Person muss über die Frist informiert werden, innerhalb der sie das erneute Verfahren beantragen kann. Ferner muss entsprechend der Sondervorschrift des Artikels 4a Absatz 3 Rb EuHb (neu) für den Fall, dass die betroffene Person einen Rechtsbehelf einlegt, im Einklang mit dem Recht des ersuchenden Staates gewährleistet sein, dass die Haft regelmäßig oder auf Antrag der betroffenen Person darauf überprüft wird, ob sie aufgehoben oder ausgesetzt werden kann (Haftprüfung). Das erneute Verfahren muss ohne unnötige Verzögerung nach der Übergabe beginnen. Durch diese Zusatzanforderungen wird für diesen nach der derzeitigen Rechtslage bereits bestehenden Sonderfall der Auslieferung bei Zusicherung eines erneuten Verfahrens sichergestellt, dass die betroffene Person, die von ihrem Recht auf ein erneutes Gerichtsverfahren Gebrauch macht, nicht auf unbestimmte Zeit bereits zur Vollstreckung des Abwesenheitsurteils in Strafhaft sitzen muss, bevor das von ihr beantragte erneute Verfahren eröffnet wird.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob ein Ablehnungsgrund nach § 83 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 2, 3 und 4 IRG-E vorliegt, sind grundsätzlich die Angaben, die durch den ersuchenden Mitgliedstaat in dem Europäischen Haftbefehl entsprechend dem im Anhang zum RB EuHb in der durch Artikel 2 Nummer 3 des Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung gemacht werden, es sei denn, ein substantiiertes Vortrag der betroffenen Person lässt eine Überprüfung der Angaben durch das Oberlandesgericht erforderlich erscheinen. Da die zusätzlichen Anforderungen an das erneute Verfahren bei nachträglicher Zustellung des Urteils nicht in den Europäischen Haftbefehl aufgenommen worden sind, wird eine Bewertung des Rechts der Mitgliedstaaten im Hinblick auf Wiederaufnahmeverfahren oder Berufungsverfahren nach Abwesenheitsurteilen vorgenommen werden, über die die Praxis regelmäßig und in geeigneter Weise zu informieren ist, z. B. durch Aufnahme in den RiVAST-Länderteil.

Auf die in Artikel 4a Absatz 2 Rb EuHb (neu)enthaltenen Mitwirkungspflichten der zuständigen deutschen Behörde bei eingehenden Ersuchen wird in der RiVAST hingewiesen werden. Sofern der inhaftierten Person vor der Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nicht bekannt war, dass gegen sie ein Strafverfahren geführt worden ist, wird die deutsche Behörde als ersuchte Behörde dazu verpflichtet, einen Antrag der betroffenen Person an die ersuchende Ausstellungsbehörde umgehend weiterzuleiten und die daraufhin durch diese übersandte Abschrift des Urteils schnellstmöglich der betroffenen Person zu übergeben. Die deutsche Behörde soll dadurch entscheidend dazu beitragen, dass die inhaftierte Person das Urteil tatsächlich zügig und noch vor der Entscheidung über die Auslieferung erhält. Die inhaftierte Person erhält dadurch die Möglichkeit, noch vor ihrer Überstellung zu erfahren, was ihr zum Vorwurf gemacht wird und Grundlage des gegen sie ergangenen Abwesenheitsurteils ist, aufgrund dessen sie ausgeliefert werden soll. Nur so kann sich die betroffene Person rechtzeitig auf ihre Verteidigung vorbereiten. Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 13 des Rb Abwesenheitsentscheidungen wird die zuständige deutsche Behörde darüber hinaus verpflichtet werden, im Einvernehmen mit der ersuchenden Ausstellungsbehörde gegebenenfalls die notwendige Übersetzung zumindest der wesentlichen Teile des Abwesenheitsurteils vorzunehmen. Dadurch wird dem in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK enthaltenen Mindestrecht der betroffenen Person Genüge getan, innerhalb möglichst kurzer Zeit in einer ihr verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet zu werden.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 83a – Auslieferungsunterlagen)

Zwar ist die Übersendung eines Europäischen Haftbefehls keine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung nach § 83a IRG. § 83a Absatz 1 Nummer 1 verweist jedoch auf den Anhang des Rb EuHb in der Fassung vom 13. Juni 2002. Der Anhang des Rb EuHb bzw. der dortige Buchstabe d wurde den Änderungen angepasst, die in Artikel 4a Rb EuHb vorgesehen sind, der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu eingeführt worden ist. Entsprechend ist sicherzustellen, dass nach dem innerstaatlichen Recht nicht mehr der bisherige, sondern nunmehr der angeglichene Europäische Haftbefehl gegebenenfalls als Unterlage bei einem Ersuchen auf Auslieferung an einen EU-Mitgliedstaat vorgelegt wird. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat des EuHb und damit auf die jeweils aktuelle Fassung des zu verwendenden Europäischen Haftbefehls fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb EuHb vorgenommen werden, jeweils erneut eine Einzelfallüberprüfung im Hinblick auf die notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen eingehender Ersuchen und schließt demgemäß eine statische Prüfung aus.

Zu Nummer 5 (Änderung des § 83b – Bewilligungshindernisse)

Zu Absatz 1

Der Gesetzesentwurf korrigiert ein Redaktionsversehen. Die Änderung der Gliederungseinheit von Buchstaben in Nummern ist aus rechtsförmlichen Gründen geboten.

Die neue Nummer 4 (Buchstabe d alter Fassung) ermächtigt deutsche Behörden, die Bewilligung einer Auslieferung abzulehnen, wenn nicht aufgrund einer nach dem Rb EuHb bestehenden Auslieferungspflicht, aufgrund einer vom ersuchenden Staat gegebenen Zusicherung oder aus sonstigem Grund verbürgt ist, dass der ersuchende Staat ein vergleichbares deutsches Ersuchen bewilligen würde. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb EuHb wird sichergestellt, dass bei der Entscheidung über die Ablehnung der Bewilligung nunmehr auch die Pflichten zu prüfen sind, die sich aus den Änderungen aufgrund der Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen ergeben.

Zu Absatz 2

Mit der Untergliederung von Satz 1 in Nummern anstatt Buchstaben behebt der Entwurf wie in Absatz 1 ein Redaktionsversehen.

Zu Nummer 6 (Änderung des § 83f – Durchlieferung)

Zu Absatz 1

Der Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb EuHb entspricht § 83a Absatz 1 Nummer 1. Auf die zu Nummer 4 gegebene Begründung wird verwiesen.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 korrigiert der Entwurf ein Redaktionsversehen. Der Entwurf für das Erste Europäische Haftbefehlsgesetz enthielt in § 83f Absatz 3 IRG den korrekten Verweis auf § 80 Absatz 2 IRG alter Fassung, der in Übereinstimmung mit dem heutigen § 80 Absatz 3 IRG bestimmte, dass die Auslieferung eines Deutschen zum Zwecke der Strafvollstreckung nur zulässig ist, wenn der Verfolgte nach Belehrung zu richterlichem Protokoll zustimmt (vgl. BT-Drs. 15/1718, S. 7). Der Verweis in § 83f Absatz 3 IRG ist daher zu aktualisieren.

Zu Nummer 7 (Änderung des § 83i – Unterrichtung über Fristverzögerungen)

§ 83i macht u. a. die Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten bei Fristüberschreitungen an den Rat der Europäischen Union davon abhängig, ob dies zur Beurteilung der Umsetzung des Rb EuHb erforderlich ist. Er bezieht sich dabei auf die Fassung des Rb EuHb vom 13. Juni 2002. Durch Einfügung des gesetzlichen Zitats des Rb EuHb wird klargestellt, dass die Erforderlichkeit nunmehr sowohl an der Umsetzung des Rb EuHb als auch an der des Rb Abwesenheitsentscheidungen zu messen ist, sofern Letzterer den Rb EuHb geändert hat.

Zu Nummer 8 (Änderung des § 87 – Grundsatz)

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 finden die Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils nur auf die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen Anwendung. § 87 Absatz 1 Satz 1 verweist dabei allerdings auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005. Durch die Änderung wird das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen angepasst, dessen Artikel 7 durch Artikel 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen verschiedene Änderungen erfahren hat. Es wird klargestellt, dass die Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils nunmehr bei der EU-weiten Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung anwendbar sind.

Zu Nummer 9 (Änderung des § 87a – Vollstreckungsunterlagen)

Die Vorlage einer Bescheinigung entsprechend dem Formblatt, das im Anhang des Rb Geldsanktionen abgedruckt ist, ist nach § 87a Nummer 2 eine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Geldsanktion. In § 87a Nummer 2 wird allerdings auf den Anhang des Rb Geldsanktionen in der Fassung vom 24. Februar 2005 verwiesen. Der Anhang des Rb Geldsanktionen bzw. Nummer 3 des dortigen Buchstaben h wurde jedoch entsprechend den durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen in Artikel 7 Rb Geldsanktionen eingeführten Änderungen angepasst. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen ist daher klarzustellen, dass Zulässigkeitsvoraussetzung für eine EU-weite Vollstreckung einer Geldsanktion nach dem innerstaatlichen Recht nicht mehr die Verwendung einer Bescheinigung ist, die dem bisherigen, sondern nunmehr dem angeglichenen Formblatt entspricht. Der Verweis auf das gesetzliche

Zitat des Rb Geldsanktionen und damit auf die jeweils aktuelle Fassung der zu verwendenden Bescheinigung fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb Geldsanktionen vorgenommen werden, jeweils erneut eine Überprüfung. Eine statische Prüfung ist damit ausgeschlossen.

Zu Nummer 10 (Änderung des § 87b – Zulässigkeitsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Mit der Änderung von Absatz 1 wird das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen den übrigen Regelungen des Abschnitts 2 des neunten Teils über die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen überarbeiteten Fassung angepasst.

Zu Absatz 3

In § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG wurden bisher die Ausnahmen von dem obligatorischen Zulässigkeitshindernis einer Abwesenheitsentscheidung auf Grundlage einer mündlichen Verhandlung im Hinblick auf die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen geregelt. Die Neufassung von § 87b Absatz 3 Nummer 4 wird durch den Rahmenbeschluss Abwesenheitsentscheidungen veranlasst. Entsprechend den Änderungen in § 83 IRG enthält § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG-E den Grundsatz, dass die Vollstreckung einer Abwesenheitsentscheidung nicht zulässig ist. Die von diesem Grundsatz zugelassenen Ausnahmeregelungen werden in den neu angefügten Absätzen 4, 5 und 6 abschließend aufgeführt. Die Umsetzung des durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen neu angefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen in § 87b Absatz 3 Nummer 4 hätte dazu geführt, dass eine weitere Gliederungsebene in die ohnehin lange Vorschrift des § 87b hätte eingefügt werden müssen. Die Anfügung neuer Absätze erschien im Hinblick auf die Übersichtlichkeit der Vorschrift vorteilhafter.

Zu Absatz 4 und 5

An § 87b wurden die Absätze 4 und 5 neu angefügt. Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Ausnahmen von dem Grundsatz, dass Geldsanktionen weiterhin nicht vollstreckt werden, wenn sie in Abwesenheit der betroffenen Person verhängt worden sind, entsprechen § 83 Absatz 2 und 3 IRG-E. Auf die zu Nummer 3 gegebene Begründung wird verwiesen.

Die Regelung in Absatz 4 Nummer 2 entspricht § 83 Absatz 2 Nummer 2 IRG-E. Auch für den Rb Geldsanktionen soll die vom Bundesrat hinsichtlich des Rb EuHB geforderte Ausnahmeregelung aufgenommen werden, wonach eine grenzüberschreitende Vollstreckung von Geldsanktionen trotz Vorliegens einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung in Betracht kommen kann, wenn die betroffene Person in Kenntnis eines gegen sie gerichteten Verfahrens, an dem ein Verteidiger beteiligt war, eine persönliche Ladung durch Flucht verhindert hat. Einheitliche Regelungen erleichtern insgesamt die Handhabung des Rb Abwesenheitsentscheidungen. Zudem sieht das nationale Recht einiger Mitgliedstaaten die Möglichkeit vor, für eine Tat neben einer Freiheitsstrafe auch eine Geldstrafe zu verhängen. Insoweit sollen einheitliche Vollstreckungsvoraussetzungen sichergestellt werden. Die Ausnahmeregelung entspricht der im Hinblick auf Auslieferungen auf der Grundlage ausländischer Abwesenheitsentscheidungen entwickelten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 1987, 830). Die Regelung ist durch die Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen nicht bedingt, denn eine entsprechende europarechtliche Vorgabe existiert dort nicht. Sie ist aber rahmenbeschlusskonform, da die Mitgliedstaaten durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen nicht verpflichtet werden, die grenzüberschreitende Vollstreckung von ausländischen Abwesenheitsentscheidungen abzulehnen. Vielmehr legt der Rb Abwesenheitsentscheidungen die Bedingungen fest, unter denen die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung nicht verweigert werden darf, die im Anschluss an eine Verhandlung ergangen ist, zu der die betroffene

Person nicht persönlich erschienen ist (Erwägungsgrund Nummer 6). Ein Verzicht auf Versagungsmöglichkeiten bleibt dem ersuchten Mitgliedstaat also möglich.

Die Praxisrelevanz der Ausnahmeregelung wird für den Rb Geldsanktionen allerdings gering sein, wenn sie auch nicht generell ausgeschlossen werden kann. Ein deutlicher Mehraufwand im Vollstreckungsverfahren ergibt sich bei der Prüfung der Ausnahmenvorschrift für das in Deutschland zuständige Bundesamt für Justiz (BfJ) erwartungsgemäß nicht. Der Anwendungsbereich des Rb Geldsanktionen umfasst vom Grundsatz her jeden Sachverhalt, für den eine Geldstrafe oder Geldbuße ausgesprochen wurde. Anders als bei ausgehenden Ersuchen betreffen die eingehenden Ersuchen jedoch bislang vielfach Straßenverkehrsdelikte, die von in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Personen im europäischen Ausland begangen wurden. Fälle, in denen sich die betroffene Person mit Blick auf eine drohende Geldsanktion im europäischen Ausland durch Flucht einer Ladung zu entziehen versucht, der Mitgliedstaat daraufhin eine Abwesenheitsentscheidung erlässt und diesbezüglich ein Vollstreckungshilfersuchen stellt, dürften insoweit die Ausnahme bilden.

Eine Reihe von Mitgliedstaaten kennt zwar schriftliche Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten und macht hiervon Gebrauch. Die Entscheidung ergeht in solchen Fällen ohne mündliche Verhandlung, sodass der Rb Abwesenheitsentscheidungen in diesem Verfahrensstadium nicht zur Anwendung gelangt. Beraumt aber der Mitgliedstaat aufgrund eines Rechtsmittels der betroffenen Person dann eine mündliche Verhandlung an, befindet sich diese oftmals bereits wieder in ihrem Heimatstaat. Eine Verhinderung der persönlichen Ladung durch Flucht kann hier regelmäßig nicht angenommen werden.

In der praktischen Anwendung der Ausnahmeregelung nach Absatz 4 Nummer 2 ist zu berücksichtigen, dass die nach § 87a Nummer 2 IRG-E erforderliche Bescheinigung entsprechend dem Formblatt des Rb Geldsanktionen in Segment h) nicht die Voraussetzungen dieses Ausnahmefalls abfragt. Der Mitgliedstaat, der die Bundesrepublik Deutschland um Vollstreckung einer Geldsanktion ersucht, hat jedoch die Möglichkeit, solche Angaben in Segment j) der Bescheinigung einzutragen, das Platz vorhält für „sonstige für den Fall relevante Umstände (fakultative Angaben)“. Liegen dem BfJ als zuständiger Vollstreckungsbehörde Anhaltspunkte für das Vorliegen der Ausnahmenvorschrift vor, sind jedoch nicht alle erforderlichen Informationen in der Bescheinigung mitgeteilt, ist es gehalten, den ersuchenden Mitgliedstaat mit der Bitte um Vervollständigung der Angaben zu konsultieren.

Zu Absatz 6

Im Hinblick auf die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen veranlasste Umsetzung des neu eingefügten Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe j Rb Geldsanktionen wurde ein weiterer Absatz an § 87b angefügt.

Dieser neue Absatz 6 führt für eine in anderen Mitgliedstaaten vorgesehene bestimmte Art von Erkenntnisverfahren eine weitere Ausnahme von dem Grundsatz der Nichtanerkennung und -vollstreckung von Abwesenheitsentscheidungen ein. Erfasst werden solche Verfahrensarten, in denen eine mündliche Anhörung im Gegensatz zu den von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe i Rb Geldsanktionen (neu) erfassten Fällen nicht stattfand, weil die betroffene Person darauf verzichtet hat. Um zu verhindern, dass die für die betroffene Person durch Artikel 3 Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten positiven Regelungen, insbesondere des neuen Artikels 7 Absatz 2 Buchstabe i Ziffer iii Rb Geldsanktionen, umgangen werden, soll die Vollstreckung einer ausländischen Abwesenheitsentscheidung nach Absatz 6 nur so weit zulässig sein, wie der Rahmenbeschluss die Anwesenheit der betroffenen Person für diese ganz besondere Art von Verfahren als entbehrlich ansieht. Durch den präzisen Zuschnitt dieser zusätzlichen Ausnahme auf eine ganz bestimmte in anderen Mitgliedstaaten bekannte Verfahrensart wird vermieden, dass Artikel 7 Absatz 2

Buchstabe j Rb Geldsanktionen (neu) eine Möglichkeit für die Einbeziehung von weiteren Verfahrensarten in anderen Mitgliedstaaten eröffnet.

Voraussetzung ist daher, dass die betroffene Person ausdrücklich über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, unterrichtet worden ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die betroffene Person die Möglichkeit hatte, auf das Verfahren einzuwirken, sich in dem Termin zu dem Vorwurf zu äußern und gegebenenfalls entlastende Umstände vorzutragen. Entsprechend der in Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe a EMRK als Mindestgarantie des rechtsstaatlichen fairen Strafverfahrens aufgestellten Verpflichtung, dass die betroffene Person in einer ihr verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über Art und Grund der gegen sie erhobenen Beschuldigungen unterrichtet wird, muss auch diese Unterrichtung in einer der betroffenen Person verständlichen Sprache erfolgen. Nur so ist auch hier gewährleistet, dass die betroffene Person, die die Gerichtssprache(n) des ersuchenden Mitgliedstaates nicht spricht, die Möglichkeit hat, zu erkennen, welche einzelnen Vorwürfe gegen sie als nachgewiesen erachtet wurden, welche Vorwürfe und Beweismittel sie also zu entkräften haben würde. Allein auf der Grundlage dieser Kenntnisse kann die betroffene Person entscheiden, ob sie auf eine mündliche Verhandlung verzichten möchte, eine weitere Voraussetzung von § 87b Absatz 6 IRG-E. Ergeben sich im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte, dass die betroffene Person nicht in einer ihr verständlichen Sprache unterrichtet worden ist, ist das Ersuchen abzulehnen.

Neben dem Verzicht auf eine mündliche Verhandlung muss die betroffene Person darüber hinaus auch ausdrücklich einen Rechtsbehelfsverzicht erklärt haben. Nur wenn all diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Vollstreckung einer Geldsanktion in dieser bestimmten Art von Verfahren als zulässig zu erachten.

Ausgangspunkt für die Prüfung, ob ein Ablehnungsgrund nach § 87b Absatz 3 Nummer 4 IRG-E vorliegt und ob die Voraussetzungen der Absätze 4, 5 und 6 gegeben sind, sind die in der Bescheinigung entsprechend dem Formblatt nach § 87a Nummer 2 IRG-E gemachten Angaben.

Zu Nummer 11 (Änderung des § 87o – Grundsatz)

§ 87o Satz 1 bestimmt, dass in den folgenden Paragrafen ausschließlich Bestimmungen zu ausgehenden Ersuchen nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen getroffen werden. In Satz 1 wird dabei jedoch auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005 verwiesen. Mit der Einfügung des gesetzlichen Zitats des Rb Geldsanktionen wird klargestellt, dass die Regelungen des neunten Teils Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 bei ausgehenden Ersuchen nunmehr nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen abgeänderten Fassung anwendbar sind.

Zu Nummer 12 (Änderung des § 88 – Grundsatz)

In § 88 Satz 1 wird ein Vorrang der §§ 88a bis 88f für eingehende Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach Maßgabe des Rb Einziehung vorgesehen. Satz 1 verweist dabei jedoch auf den Rb Einziehung in seiner Fassung vom 6. Oktober 2006. Durch Klarstellung, dass dieser zuletzt durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geändert wurde, wird sichergestellt, dass die Regelungen der §§ 88a bis 88f nunmehr bei der EU-weiten Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung anwendbar sind. Die darüber hinaus vorgenommene Änderung des gesetzlichen Zitats des Rb Einziehung dient der Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rahmenbeschlüsse im IRG. Durch die veränderte Zitierweise wird sichergestellt, dass bei Verwendung des (neuen) gesetzlichen Zitats stets auf den Rb Einziehung in seiner aktuell abgeänderten Fassung Bezug genommen wird.

Zu Nummer 13 (Änderung des § 88a – Zulässigkeit der Vollstreckung von Einziehungsentscheidungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 benennt die Zulässigkeitsvoraussetzung der EU-weiten Vollstreckung der nach Maßgabe des Rb Einziehung übersandten gerichtlichen Anordnungen des Verfalls und der Einziehung, die modifizierend an die Stelle der Voraussetzungen des § 49 Absatz 1 IRG treten. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat im Chapeau verdeutlicht, dass bei der Prüfung, ob es sich um die Vollstreckung einer nach Maßgabe des Rb Einziehung übersandten Einziehungsentscheidungen handelt, die Änderungen, die der Rb Einziehung durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen erfahren hat, zu beachten sind.

Mit der in Nummer 2 Buchstabe a vorgenommenen Änderung wird die Zitierweise des Rb Einziehung den übrigen Regelungen des Abschnitts 3 des neunten Teils über die EU-weite Vollstreckungshilfe nach Maßgabe des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen überarbeiteten Fassung angepasst.

Zu Absatz 2, 3 und 4

Durch Neufassung von § 88a Absatz 2 Nummer 2 sowie durch Anfügung von Absatz 3 und 4 IRG-E wird Artikel 4 Rb Abwesenheitsentscheidungen umgesetzt. Die Änderungen entsprechen § 83 Absatz 1 Nummer 3, Absatz 2 und 3 IRG-E. Auf die Begründung zu Nummer 3 wird verwiesen. In § 88a Absatz 2 Nummer 2, Absatz 3 und 4 IRG-E wird allerdings für die Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, nicht die bisherige Bezeichnung „die verurteilte Person“ übernommen. Sie wird durch die Bezeichnung „die betroffene Person“ ersetzt.

Die Umsetzung des Rb Einziehung erfolgte durch eine Einbettung des neuen Europäischen Rechtshilfeinstruments in das bewährte System der Vollstreckungshilfe. In Anlehnung an die §§ 49 ff. IRG, in denen die Vollstreckungshilfe im Verhältnis zu Nicht-EU-Staaten geregelt ist, wurde zum damaligen Zeitpunkt die Bezeichnung „die verurteilte Person“ gewählt. In der Zwischenzeit wurde jedoch auch der Rb Geldsanktionen ins deutsche Recht umgesetzt. Die §§ 87 ff., nach denen sich nunmehr die Vollstreckungshilfe für andere EU-Mitgliedstaaten nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen richtet, verwenden entgegen der bisherigen Terminologie im IRG die Bezeichnung „der Betroffene“. Hintergrund ist, dass es sich bei der Entscheidung, auf der die zu vollstreckende Geldsanktion beruht, gemäß § 87 Absatz 2 IRG nicht um ein Urteil handeln muss. Vielmehr kann der rechtskräftig verhängten Geldsanktion auch ein Beschluss eines Gerichts oder eine Entscheidung einer nicht gerichtlichen Stelle im ersuchenden Mitgliedstaat zugrunde liegen. Mit der geschlechtsneutral formulierten Anpassung der Bezeichnung der betroffenen Person an die Regelungen der §§ 87 ff. IRG wird klargestellt, dass auch Einziehungsentscheidungen nach Maßgabe des Rb Einziehung nicht zwingend ein Urteil zur Grundlage haben müssen. Während ein Ersuchen nach Maßgabe des Rb Einziehung nur vorliegt, wenn ein ausländisches Gericht im Rahmen eines Strafverfahrens eine Anordnung trifft, kann es sich bei der Anordnung selbst sowohl um ein Urteil als auch um eine andere Entscheidung, wie zum Beispiel einen Beschluss, handeln (vgl. Artikel 2 des Rb Einziehung). Darüber hinaus wird durch die Verwendung der Bezeichnung „die betroffene Person“ verdeutlicht, dass auch Anordnungen, die nicht gegen den Täter oder Teilnehmer der zugrunde liegenden Straftat, sondern gegen einen anderen Einziehungsbeteiligten ergangen sind, nach den §§ 88 ff. vollstreckt werden können.

Mit der neuen Bezeichnung der Person als „die betroffene Person“ sind keine inhaltlichen Änderungen in den §§ 88 ff. verbunden. Durch die Verwendung der Begriffe „Verfall“ und „Einziehung“ fallen bereits all die Maßnahmen in den Anwendungsbereich der geltenden §§ 88 ff. IRG, die unter der Überschrift „Verfall und Einziehung“ im Siebenten Titel des Dritten Abschnitts im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs (§§ 73 bis 76a StGB) aufge-

führt sind. Daher sind nach den §§ 88 ff. IRG auch solche Ersuchen zu behandeln, in denen der Verfall oder die Einziehung selbständig durch Beschluss angeordnet wurde (§ 76a StGB in Verbindung mit den §§ 440 und 441 StPO) oder in denen sich der Verfall oder die Einziehung auf einen fremden Gegenstand bezieht, der nicht der verurteilten Person gehört (§ 73 Absatz 4, § 74 Absatz 2 Nummer 2 und § 74a StGB). Bei der Prüfung der Frage, ob gemäß § 88a Absatz 1 Nummer 2 IRG die ausländische Anordnung mit den Vorgaben des deutschen Rechts vereinbar ist, sind demgemäß auch die §§ 73 Absatz 4, 74 Absatz 2 Nummer 2, 74a und 76a StGB einzubeziehen. Die Geltendmachung der Versagungsgründe „ne bis in idem“ und der Vollstreckungsverjährung werden darüber hinaus in § 88a Absatz 2 Nummer 3 und 4 ebenfalls ausdrücklich eingeschränkt, sofern der Verfall oder die Einziehung entsprechend § 76a StGB selbständig angeordnet werden könnte. Soweit solche Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht möglich sind, soll Vollstreckungshilfe bereits nach den §§ 88 ff. in ihrer geltenden Fassung geleistet werden (vgl. BT-Drs. 16/12320, S. 29 bis 34).

Der Begriff des „Verteidigers“ in § 88a Absatz 3 Nummer 2 und 3 IRG-E umfasst sowohl den Verteidiger des Täters oder Teilnehmers als auch den Wahl- oder beigeordneten Vertreter eines anderen Verfalls- oder Einziehungsbeteiligten nach § 434 StPO.

Zu Nummer 14 (Änderung des § 88b – Unterlagen)

§ 88b Absatz 1 schreibt die Verwendung einer Bescheinigung nach Artikel 4 des Rb Einziehung vor, für die ein Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses in seiner Fassung vom 6. Oktober 2006 vorgegeben ist. Das Formblatt der Bescheinigung bzw. der dortige Buchstabe j wurde jedoch den Änderungen angepasst, die in der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Neufassung von Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e des Rb Einziehung vorgesehen sind. Entsprechend ist im Satzteil vor Nummer 1 durch Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung klarzustellen, dass nach dem innerstaatlichen Recht nunmehr die Verwendung der angeglichenen Bescheinigung Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung ist. Der Verweis auf das gesetzliche Zitat und damit auf die jeweils aktuelle Fassung der zu verwendenden Bescheinigung fordert von dem Gesetzgeber, soweit Änderungen des Rb Einziehung vorgenommen werden, jeweils erneut eine Einzelfallprüfung im Hinblick auf die notwendigen Zulässigkeitsvoraussetzungen und schließt demgemäß eine statische Prüfung aus.

Die Änderung der Bezeichnung der Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, als „die betroffene Person“ in Absatz 1 Nummer 8 entspricht der neuen Wortwahl in § 88a Absatz 2 Nummer 2 und 3. Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 15 (Änderung des § 88c – Ablehnungsgründe)

Der Katalog des § 88c sieht neben dem Vorliegen eines nach anderen Vorschriften, insbesondere § 88a und § 73 Satz 2, unzulässigen Ersuchens weitere Gründe vor, aus denen die zuständige Behörde die Bewilligung eines Ersuchens um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung nach ihrem Ermessen ablehnen kann, aber nicht ablehnen muss. So stellt § 88c Nummer 1 es in das Ermessen der zuständigen Behörde, Ersuchen wegen Fehlens anderer als in § 88b IRG genannten Angaben zu bewilligen oder abzulehnen. § 88c Nummer 1 verweist dabei aber auf die Bescheinigung gemäß Artikel 4 des Rb Einziehung, für die ein Formblatt im Anhang des Rahmenbeschlusses vom 6. Oktober 2006 vorgegeben ist. Die eingeführte Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung und die darin enthaltene Klarstellung, dass es sich bei dieser Bescheinigung nunmehr um die aufgrund der durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten Änderungen angepassten Bescheinigung handeln muss, entspricht § 88b Absatz 1. Aufgrund der Neufassung des Buchstaben j des Formblatts kann nur diese und

nicht mehr die bisherige Bescheinigung Grundlage für eine Bewilligungs- bzw. Ablehnungsentscheidung nach § 88c Nummer 1 sein.

Zu Nummer 16 (Änderung des § 88d – Verfahren)

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird die Bezeichnung der Person, gegen die sich die ausländische Anordnung des Verfalls oder der Einziehung richtet, an die Wortwahl in den anderen Paragraphen angepasst, nach denen sich die Vollstreckungshilfe für einen anderen Mitgliedstaat nach Maßgabe des Rb Einziehung richtet. Auf die Begründung zu Nummer 13 wird verwiesen.

Zu Nummer 17 (Änderung des § 90 – Ausgehende Ersuchen)

In § 90 Absatz 1 wird die durch den Rb Einziehung vorgegebene Beschränkung gesetzlich verankert, dass die zuständigen Justizbehörden Ersuchen um Vollstreckung einer Anordnung des Verfalls oder der Einziehung grundsätzlich nur an einen anderen Mitgliedstaat stellen können. Durch Verweisung auf das gesetzliche Zitat des Rb Einziehung wird klargestellt, dass die Ersuchen nunmehr den Maßgaben des Rb Einziehung in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung entsprechen müssen.

Zu Nummer 18 (Änderung des § 94 – Ersuchen um Sicherstellung, Beschlagnahme und Durchsuchung)

Die Änderungen des gesetzlichen Zitats des Rb Sicherstellung dienen der Vereinheitlichung der Zitierweise der EU-Rahmenbeschlüsse im IRG. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

Zu Nummer 19 (Änderung des § 95 – Sicherstellungsunterlagen)

Mit der Änderung in Absatz 1 wird das gesetzliche Zitat des Rb Sicherstellung an die neu eingeführte Zitierweise von EU-Rahmenbeschlüssen angepasst. Es handelt sich um eine rechtstechnische Änderung.

Zu Nummer 20 (Änderung des § 97 – Ersuchen um Herausgabe von Beweismitteln)

Bei der Anpassung des gesetzlichen Zitats des Rb Sicherstellung an die neu eingeführte Zitierweise von EU-Rahmenbeschlüssen im IRG handelt es sich um eine rechtstechnische Änderung.

Zu Nummer 21 (Änderung des § 98 – Anwendungsvorbehalt; Stichtagsregelung)

§ 98 enthält eine Stichtagsregelung, die die Vollstreckbarkeit von Geldsanktionen nach dem Rb Geldsanktionen vom Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung bzw. des Eintritts der Rechtskraft abhängig macht. § 98 verweist dabei allerdings auf den Rb Geldsanktionen in seiner Fassung vom 24. Februar 2005. Durch Verweis auf das gesetzliche Zitat des Rb Geldsanktionen wird klargestellt, dass die Stichtagsregelung für alle Entscheidungen gilt, die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen in seiner durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen geänderten Fassung vollstreckt werden können.

Zu Nummer 22 (Einfügung des § 98a – Übergangsvorschrift für Ersuchen, die auf einer Abwesenheitsentscheidung beruhen)

Der Rb Abwesenheitsentscheidungen wurde bisher nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt. In den Mitgliedstaaten, in denen bisher keine Umsetzung erfolgt ist, werden eingehende und ausgehende Ersuchen nach Maßgabe der Rb EuHb, Rb Geldsanktionen und Rb Einziehung nach der vor dem 28. März 2011 geltenden Rechtslage behandelt. Es ist

daher eine Übergangsvorschrift notwendig, um sicherzustellen, dass die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen nicht dadurch erschwert wird, dass in Deutschland der Rb Abwesenheitsentscheidungen in nationales Recht umgesetzt ist und als Folge davon Ersuchen als unzulässig abgelehnt werden müssen bzw. nicht gebilligt werden können, nur weil den Ersuchen nicht die zwingend vorgeschriebene angepasste, sondern die ursprüngliche Fassung der durch die §§ 88b Absatz 1 und 88c Nummer 1 IRG-E geforderten Bescheinigung beigelegt wird.

Im Gegensatz zu den §§ 88b Absatz 1 und 88c Nummer 1 IRG-E enthalten die §§ 83a Absatz 1, 83f Absatz 1 und 87a Nummer 2 IRG-E einen gewissen Auslegungsspielraum im Hinblick auf das vorzulegende Formular. So ist nach dem Wortlaut des § 87a Nummer 2 IRG-E (nur) die Vorlage einer Bescheinigung, die dem nach Maßgabe des Rb Abwesenheitsentscheidungen angeglichenen Formblatt „entspricht“, eine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung für die Vollstreckung einer Geldsanktion. Die §§ 83a Absatz 1 und 83f Absatz 1 IRG-E verweisen nur auf den Europäischen Haftbefehl im Allgemeinen bzw. in ihrer jeweiligen Nummer 1 auf die Identität, „wie sie“ im Anhang zum Rb EuHb näher beschrieben wird. Hinzu kommt, dass nach den §§ 83a Absatz 1 und 83f Absatz 1 IRG-E nach wie vor die Übersendung eines Europäischen Haftbefehls keine obligatorische Zulässigkeitsvoraussetzung ist. Entscheidend ist allein, dass die vorgelegten Unterlagen, wie z. B. ein nationaler Haftbefehl, die in Absatz 1 genannten Mindestangaben enthalten. Zum Zwecke der Rechtsklarheit werden die §§ 83a Absatz 1, 83f Absatz 1 und 87a Nummer 2 IRG-E jedoch in die Übergangsvorschrift miteinbezogen.

Für eine Übergangszeit bis zu dem Zeitpunkt, an dem der Rb Abwesenheitsentscheidungen von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, wird daher ausdrücklich festgelegt, dass sowohl der nach Maßgabe des Rb EuHb vorzulegende Europäische Haftbefehl als auch die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen und des Rb Einziehung vorgesehenen Bescheinigungen auch noch in ihrer ursprünglichen und nicht nur in der gemäß dem Rb Abwesenheitsentscheidungen angepassten Fassung die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach den §§ 83a Absatz 1, 83f Absatz 1, 87a Nummer 2 und 88b Absatz 1 IRG-E erfüllen bzw. in § 88c Nummer 1 IRG-E als Grundlage für eine Bewilligungsentscheidung dienen. Voraussetzung hierfür ist jedoch für den Fall, dass die betroffene Person zu der Entscheidung zugrunde liegenden Verhandlung nicht persönlich erschienen ist, dass die Mitgliedstaaten neben den gegebenenfalls in ursprünglicher Fassung verwendeten Dokumenten die durch den Rb Abwesenheitsentscheidungen eingeführten ergänzenden Angaben in Bezug auf das Nichterscheinen der betroffenen Person auf andere Art und Weise übermitteln. Anbieten würde es sich, wenn die zusätzlich zu übermittelnden Angaben in dem bereits nach alter Fassung jeweils vorgesehenen Textfeld in Buchstabe f des Europäischen Haftbefehls bzw. in Buchstabe j der nach dem Rb Geldsanktionen oder in Buchstabe m der nach dem Rb Einziehung zu verwendenden Bescheinigung (Sonstige für den Fall relevante Umstände [fakultative Angaben]) eingetragen würden. Bei diesen Angaben handelt es sich für alle Rahmenbeschlüsse gleichermaßen um die alternativ zu erteilende Auskunft,

- wann (Tag/Monat/Jahr) die betroffene Person persönlich vorgeladen und dabei von dem vorgesehenen Termin und Ort der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;
- dass die betroffene Person nicht persönlich vorgeladen, aber auf andere Weise tatsächlich offiziell von dem vorgesehenen Ort und Termin der Verhandlung, die zu der Entscheidung geführt hat, in Kenntnis gesetzt wurde, und zwar auf eine Weise, dass zweifelsfrei nachgewiesen wurde, dass sie von der anberaumten Verhandlung Kenntnis hatte, sowie davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass eine Entscheidung auch dann ergehen kann, wenn sie zu der Verhandlung nicht erscheint;

- dass die Person in Kenntnis der anberaumten Verhandlung einem Rechtsbeistand, der entweder von der betroffenen Person oder vom Staat bestellt wurde, ein Mandat erteilt hat, sie bei der Verhandlung zu verteidigen, und sie bei der Verhandlung von diesem Rechtsbeistand tatsächlich verteidigt worden ist; oder
- wann (Tag/Monat/Jahr) der betroffenen Person die Entscheidung zugestellt wurde und dass sie ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, in Kenntnis gesetzt wurde und dass die betroffene Person entweder ausdrücklich erklärt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht oder sie innerhalb der geltenden Frist keine Wiederaufnahme des Verfahrens bzw. kein Berufungsverfahren beantragt hat.

Zusätzlich dazu müssen den Ersuchen Auskünfte beigefügt werden, wie die entsprechenden Voraussetzungen im Hinblick auf die dargestellten verschiedenen Alternativen erfüllt wurden.

Im Hinblick auf den Rb EuHb sind alternative Angaben für den Fall erforderlich, dass der betroffenen Person die Entscheidung erst nach deren Übergabe an den ersuchenden Mitgliedstaat persönlich zugestellt werden wird. Die Angaben müssen dann die notwendige Auskunft enthalten, dass die persönliche Zustellung der Entscheidung unverzüglich erfolgen wird und dass die betroffene Person dabei ausdrücklich von ihrem Recht auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf ein Berufungsverfahren, an dem sie teilnehmen kann und bei dem der Sachverhalt, einschließlich neuer Beweismittel erneut geprüft und die ursprünglich ergangene Entscheidung aufgehoben werden kann, sowie von der Frist in Kenntnis gesetzt werden wird, innerhalb derer sie ein erneutes Verfahren beantragen kann.

Die nach Maßgabe des Rb Geldsanktionen vorzulegende Bescheinigung muss alternativ gegebenenfalls Angaben darüber enthalten, dass die betroffene Person nach ausdrücklicher Unterrichtung über das Verfahren und die Möglichkeit, bei der Verhandlung persönlich zu erscheinen, ausdrücklich erklärt hat, dass sie auf das Recht auf mündliche Verhandlung verzichtet, und ausdrücklich mitgeteilt hat, dass sie die Entscheidung nicht anfecht. Auch bei dieser Alternative sind darüber hinaus noch Angaben beizufügen, wie die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt wurden.

Nach Artikel 8 Absatz 6 Rb Abwesenheitsentscheidungen sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, das Generalsekretariat des Rates und die Kommission über die Umsetzung des Rahmenbeschlusses in ihr nationales Recht zu unterrichten. Sobald die Bundesregierung von der Umsetzung des Rb Abwesenheitsentscheidungen in einem anderen EU-Mitgliedstaat Kenntnis erlangt, benachrichtigt sie die Landesjustizverwaltungen der Länder. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die Webseite des European Judicial Network zu überarbeiten und in die E-Justice Webseite einzufügen. Über diese Webseite soll es allen Praktikern möglich sein, wichtige Informationen, einschließlich des jeweiligen Umsetzungsstandes, zu den auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung fußenden Rechtsinstrumenten in Strafsachen (vgl. in der Begründung Allgemeiner Teil zu I.) abzurufen.

Zu Artikel 2 – Inkrafttreten

Nach Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG soll jedes Gesetz den Tag des Inkrafttretens bestimmen. Die Vorschrift sieht vor, dass das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.